

**DURCHSCHRIFT**

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt  
Postfach 100851, 35338 Gießen

**Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen**

**Mit Empfangsbekanntnis**

Windpark Hassenhausen II GmbH & Co. KG  
endvertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Frank Sauvigny  
Schönsteiner Straße 23  
34630 Gilserberg-Moischeid

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
RPGI-43.1-53e1320/1-2023/1 (alt) bzw.  
1060-43.1-53-a-1320-07-00003#2023-00001 (neu)

Bearbeiter/in:  
Telefon:  
E-Mail:

Datum: 30.06.2025

**Genehmigungsbescheid**

**I. Tenor**

Auf Antrag vom 06.01.2023, eingegangen am 10.01.2023, geändert vorgelegt am 01.06.2023 und zuletzt ergänzt am 27.06.2025 wird der

**Windpark Hassenhausen II GmbH & Co. KG  
Schönsteiner Straße 23, 34630 Gilserberg-Moischeid**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt

**zwei Windenergieanlagen**

des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Gesamthöhe von 238 m und einer Nennleistung von 5,7 MW zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind (Koordinaten Turmmitte):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 1	35112 Fronhausen	Hassenhausen	12	169	32.481.839,7	5.601.891,8
WEA 2	35085 Ebsdorfergrund	Ilshhausen	5	2/2	32.483.634,7	5.616.128,1
		Ilshhausen	5	2/3		
		Hachborn	24	11		
		Hachborn	24	14		

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Errichtung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen, einer Löschwasserezisterne, sowie zu Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt III, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### **Befristung der Genehmigung**

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

### **Erlöschen der Genehmigung**

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

## **Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

## **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde
- Rodungsgenehmigung nach § 12 (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 1,3491 ha  
Diese teilt sich auf in:
  - WEA 1 Gemeinde Fronhausen, Gemarkung Hassenhausen, Flur 12, Flurstück 169
    - Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,5768 ha
    - Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,2065 ha
  - WEA 2 Gemeinde Ebsdorfergrund, Gemarkung Ilschhausen, Flur 5, Flurstück 2/2
    - Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,4089 ha
    - Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,1569 ha
- Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gem. § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 0,8022 ha.  
Diese teilt sich auf in:
  - Gemeinde Ebsdorfergrund, Gemarkung Ilschhausen, Flur 5, Flurstück 2/2 mit 0,2446 ha als Teil der forstrechtlichen Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,5926 ha der WEA 1
  - Gemeinde Ebsdorfergrund, Gemarkung Ilschhausen, Flur 5, Flurstück 2/3 mit 0,3480 ha als Teil der forstrechtlichen Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,5926 ha der WEA 1

- Gemeinde Ebsdorfergrund, Gemarkung Ilschhausen, Flur 5, Flurstück 2/3 mit 0,2096 ha als Teil der forstrechtlichen Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,4089 ha der WEA 2
- Baugenehmigung nach § 74 i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO)

### III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
<b>1</b>	<b>Antrag nach BImSchG</b>	
	Deckblatt	1
	Formular 1/1 vom 17.05.2023:	5
	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Geändertes Formular 1/1 vom 28.05.2025	5
	EMAS-Urkunde	1
	Auszüge aus dem Handelsregister	2
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
	Inhaltsverzeichnis	8
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	
	Kurzbeschreibung	9
<b>4</b>	<b>Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse</b>	
	Anschreiben streng vertrauliche Unterlagen (Nordex)	2
	Herstell- und Rohbaukosten (Nordex)	2
	Herstell- und Rohbaukosten DIN 276 (Nordex)	2
	Gestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen	4

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Anlage 1: Gestattungsflächen	1
	Plan: Vertragsanlage Flurstücke Maßstab 1 : 7.500	1
	Anlage 5: Vollmacht zur Einsicht der Grundbücher	1
	Übertragungsvertrag zum Gestattungsvertrag vom 12./18.11.2019	5
	Anlage 1: Gestattungsvertrag vom 12.11./18.11.2019	7
	Anlage 1: Lageplan mit WEA Standorten und Zuwegungsplanung	1
	Gestattungsvertrag über die Nutzung von Infrastrukturflächen vom 16.09.2024	3
	Anlage 1: Gestattungsflächen	1
	Anlage 2: Vorläufiger Lageplan	1
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	
	Deckblatt	1
	Übersichtskarte WEA Standorte inkl. Windvorranggebiete; Maßstab 1:30.000	1
	Übersichtskarte WEA Standorte inkl. Schutzgebiete und Abständen; Maßstab 1:25.000	1
	Übersichtskarte WEA Standorte inkl. Schutzgebiete und Abstände zu um- liegenden Anlagen; Maßstab 1:20.000	1
	Übersichtskarte WEA Standorte inkl. Schutzgebiete; Maßstab 1:25.000	1
	Übersichtskarte WEA Standorte inkl. Antragsgegenstand; Maßstab 1:10.000	1
	Übersichtskarte WEA Standorte inkl. Kabeltrassenplanung; Maßstab 1:20.000	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Übersichtskarte WEA Standorte inkl. Kabeltrasse und Zuwegungsplanung; Maßstab 1:12.000	1
	Übersichtskarte WEA Standorte inkl. Abständen zu schutzwürdigen Objekten; Maßstab 1: 15.000	1
	Übersichtskarte WEA Standorte inkl. Wasserschutzgebiete; Maßstab 1:25.000	1
	Auszug Teilregionalplan Energie Mittelhessen	2
	Stellungnahme Kampfmittelräumdienst	1
	Hinweis zu Kapitel 5	1
	Koordinaten	1
<b>6</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</b>	
	Deckblatt	1
	Hinweis zu Kapitel 6	3
	Technische Beschreibung DELTA 4000 - N149/5.X	20
	Übersichtszeichnung (Nordex)	2
	Allgemeine Dokumentation: Abmessung Maschinenhaus und Rotorblätter	6
	Allgemeine Dokumentation: Fundamente Nordes N149/5.X - Hybridturm TCS 164 (Fundament mit Auftrieb)	6
	Allgemeine Dokumentation: Transport, Zuwegung und Krananforderungen DELTA4000/5.X	40
	Allgemeine Dokumentation: Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	10
	Referenzenergieertrag (Nordex N149/5.X)	2
<b>7</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	
	Deckblatt	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Hinweis zu Kapitel 7	1
	Hinweis zu den Formularen 7/1 und 7/2	1
	Sicherheitsdatenblatt: NALCO VARIDOS FSK	9
	Sicherheitsdatenblatt: Antifrogen N	224
	Sicherheitsdatenblatt: Klüberplex BEM 41-132	22
	Sicherheitsdatenblatt: Shell Tellus S4 VX 32	32
	Sicherheitsdatenblatt: RENOLIN UNISYN CLP 320	11
	Sicherheitsdatenblatt: Shell Omala S5 Wind 320	20
	EG-Sicherheitsdatenblatt: MOBIL SHC GEAR 320 WT	15
	Sicherheitsdatenblatt CASTROL: Optigear Synthetic CT 320	13
	EG-Sicherheitsdatenblatt EXXON MOBIL: MOBIL SHC GEAR 320 WT	14
	Sicherheitsdatenblatt: Klüberplex BEM 41-141	20
	Sicherheitsdatenblatt: Kübergrease WT	20
	Sicherheitsdatenblatt. MIDEL 7131	8
	EG-Sicherheitsdatenblatt EXXON MOBIL: MOBIL SHC 629	15
	Sicherheitsdatenblatt: Shell Omala S4 GXV 150	18
	Sicherheitsdatenblatt Fuchs: GLEITMO 585 K	12
	Sicherheitsdatenblatt Fuchs: GLEITMO 585 K PLUS	12
	Sicherheitsdatenblatt Fuchs: CEPLATTYN WHITE	11
	Sicherheitsdatenblatt Fuchs: URETHYN XHD 2	12
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung (entfällt)</b>	
	Aufgrund des Antragsgegenstandes entfällt Kapitel 8 „Luftreinhaltung“	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b>	
	Deckblatt	1
	Allgemeine Dokumentation: Abfallbeseitigung	8
	Allgemeine Dokumentation: Abfälle beim Betrieb der Anlage	6
	Hinweis zu Kapitel 9	1
	Hinweis zu Formular 9/1 und Formular 9/2	1
	Hinweis zu Menge, Lagerfläche und Verbleib Erdaushub	3
<b>10</b>	<b>Abwasser</b>	
	Deckblatt	1
	Hinweis zu Kapitel 10	1
<b>11</b>	<b>Abfallentsorgungsanlagen (entfällt)</b>	
	Hinweis zu Kapitel 11	1
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung (entfällt)</b>	
	Hinweis zu Kapitel 12	1
<b>13</b>	<b>Lärm, Erschütterungen u. sonstige Immissionen</b>	
	Deckblatt	1
	Schallimmissionsprognose (planGIS GmbH), Revision 02	76
	Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte (NORDEX)	125
	Oktav-Schalleistungspegel	4
	Allgemeine Dokumentation: Option Serrations an Nordex-Blättern	8
	Schattenwurfprognose (planGIS GmbH), Revision 02	679

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Schattenwurfmodul	8
	Einfluss auf Erdbebenmessstationen	1
	Hinweis zur Stellungnahme der Gemeinde Ebsdorfergrund	3
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
	Deckblatt	1
	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Hasenhausen	36
	Erläuternde Stellungnahme zum Standort Hasenhausen	3
	Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen	8
	Blitzschutz 7 und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	10
	Erdungsanlage der Windenergieanlage	10
	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Machinenverordnung - 9. ProdSV)	6
	Erläuterung zur EG - Konformitätserklärung von Windenergieanlagen	2
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
	Deckblatt	1
	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen	12
	Sicherheitsanweisung: Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen	85
	Allgemeine Dokumentation: Technische Beschreibung Befahranlage	10
	Allgemeine Dokumentation: Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	14
	Allgemeine Dokumentation: Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	10

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	QB04-Sicherheitsanweisung: Flucht- und Rettungsplan - Delta 4000 - Hybridturm	11
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>	
	Deckblatt	1
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WEA 1 und WEA 2	1
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WEA 1 und WEA 2	2
	Allgemeine Dokumentation: Grundlagen zum Brandschutz	10
	Brandschutzkonzept gem. Ziffer 7 BVErl. Hessen, Version 1.1	38
	Brandschutzplan	1
	Brandmeldesystem - Produktreihe Delta4000	10
	Feuerlöschsystem	8
	Hinweis zur automatischen Löschanlage und Löschwasserzisternen	1
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
	Deckblatt	1
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	5
	Hinweis zu Formular 17/1	2
	Hinweis zu Kapitel 17	2
	Hinweis zu den Formularen 17/2 und 17/7	1
	Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	10
	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	10

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen	8
	Hydrogeologisches Gutachten	33
	Übersichtskarte WEA Standorte inkl. Wasserschutzgebiete Maßstab 1:25.000	1
	Stellungnahme Ölauffang (Nordex)	4
<b>18</b>	<b>Bauantrag - Ordner 3</b>	
	Deckblatt	1
	Bauantrag	2
	Eignung Entwurfsverfasser	1
	Übersichtskarte WEA Standorte inkl. Windvorranggebiete Maßstab 1:50.000	1
	Straßenbau - Entwurf - Übersichtslageplan Maßstab 1:5.000	1
	Trassen- und Standortplanung WEA 1 Maßstab 1:500	2
	Trassen- und Standortplanung WEA 2 Maßstab 1:500	2
	Hinweis zur BImSch-Abgrenzung	1
	Übersichtskarte: Abstandsbaulast WEA 1 Maßstab 1:500	1
	Übersichtskarte: Abstandsbaulast WEA 1 Maßstab 1:500	1
	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012	39

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Rev. 01	
	Ingenieurgeologisches Gutachten	59
	Anschreiben streng vertrauliche Unterlagen	2
	Bestätigungsschreiben Ausstellung Typenprüfung	6
	Hinweis zur Typenprüfung	1
	Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung	1
	Hinweis zur Gefahr des Eisabwurfs/Eisfalls	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	8
	Benötigte Flurstücke für Antragsgegenstand BlmSch	1
	Übersichtskarte Flurstücke	1
	Nutzungsvertrag	9
	Verpflichtungserklärung über den Rückbau	2
	Typenprüfung, Rev. 4	
<b>19</b>	<b>Unterlagen für sonstige Zulassungen</b>	
	Deckblatt	1
<b>19.1</b>	<b>Treibhaus-Emissionshandelsgesetz</b>	
	Hinweis zu Kapitel 19.1	2
<b>19.2</b>	<b>Luftverkehr</b>	
	Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung	1
	Übersichtskarte: WEA Standorte inkl. Windvorranggebiete Maßstab 1:50.000	1
	Sichtweitenmessung	6

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Prüfung des Nachweises über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen des light:guard-Systems	23
	Übersichtskarte: Luftverkehr Maßstab 1.200.000	1
	Light:Guard Systembeschreibung	8
	Datenblatt Light:Guard Receiver	7
	Datenblatt Light:Guard LCU-T	7
	Light:Guard Systemwartung	6
	Zertifikat Light:Guard ISO 9001	2
	Zertifikat Light:Guard BMP	1
	Anhang zum Zertifikat Light:Guard BMP	4
	Stellungnahme DFS Light:Guard	1
	Prüfkirtieren Standortprüfung Light:Guard	5
<b>19.3</b>	<b>Flächeninanspruchnahme, Bodenschutz</b>	
	Hinweis zum Bodenschutz	1
	Stellungnahme Kampfmittelräumdienst	1
	Bodenkundliches Gutachten	35
<b>19.4</b>	<b>Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen</b>	
	Deckblatt	1
	Faunabericht und spezielle Artenschutzprüfung	346
	Karte 1 - Fledermäuse Gesamtzeitraum Maßstab 1:5.000	2

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Karte 2 - Zwergfledermäuse Frühjahrsverteilung Maßstab 1:5.000	2
	Karte 3 - Zwergfledermäuse Sommersverteilung Maßstab 1:5.000	2
	Karte 4 - Zwergfledermäuse Spätsommer-/Herbstverteilung Maßstab 1:5.000	2
	Karte 5 - Fledermäuse ohne Zwergfledermäus - Gesamtzeitraum Maßstab 1:5.000	2
	Karte 6 - Brutvogelerfassung 2018 Maßstab 1:5.000	2
	Karte 7 - Großvogelhorste Maßstab 1:12.000	1
	Karte 8 - Raumnutzungsanalyse Gesamtzeitraum März - August	1
	Karte 8 - Raumnutzungsanalyse Balzphase	1
	Karte 8 - Raumnutzungsanalyse Haupt-Brutphase	1
	Karte 8 - Raumnutzungsanalyse Nestlingsphase und Flüggewerden	1
	Karte 8 - Raumnutzungsanalyse - Rasterfeldauswertung	1
	FFH-Vorprüfung	25
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Rev. 03	103
	Visualisierung	36
	Fledermausmodul	8
	Prüfbericht zur Bestimmung des Windpotenzials und der Energieerträge	85
	Maßnahmensicherung	23
	Datenvalidierung Avifauna Gutachter	38

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Hinweis zu Investitionskosten	1
	Habitatpotenzialanalyse Rotmilan, Rev. 01	19
	Gutachten zur Übertragbarkeit Fledermausdaten (Monitoring)	16
	Vertrag mit Waldinteressenten Hassenhausen bzgl. Artenschutzmaßnahmen	9
	Vertrag mit Hessen Forst bzgl. Artenschutzmaßnahmen	9
	Gutachterliche Stellungnahme ergänzend zum LBP, 27.06.2025	4
<b>19.5</b>	<b>Waldrecht</b>	
	Forstgutachten	75
	Generalisierte Bodenwerte	1
	Forstgutachten: Karte 1 - Übersichtskarte Maßstab 1:25.000	1
	Forstgutachten: Karte 2 - Bestandsplan Maßstab 1:1.000	3
	Forstgutachten: Karte 2 - Bestandsplan - Legende	1
	Forstgutachten: Karte 3 - Rodungsplan Maßstab 1:1.000	3
	Forstgutachten: Karte 3 - Rodungsplan - Legende	1
	Forstgutachten: Karte 4 a - Ersatzaufforstung Übersichtsplan Maßstab 1:25.000	1
	Forstgutachten: Karte 4 b - Ersatzaufforstungsplan Maßstab 1:1.000	1
	Forstgutachten: Karte 4 b - Ersatzaufforstungsplan - Legende	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Forstgutachten: Karte 5 - Wiederaufforstungsplan temporär gerodeter Flächen Maßstab 1:1.000	4
	Forstgutachten: Karte 5 - Wiederaufforstungsplan temporär gerodeter Flächen - Legende	1
	Hinweis zur Ersatzaufforstung	
<b>19.6</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
	Zusatzgutachten der Geländebegehung	76
	Karten Anhang zu Gutachten	6
	Hinweis zu Baudenkmalern	1
	Hinweis zu Grabhügeln	1
<b>19.7</b>	<b>Wetterradar</b>	
	Hinweis zum Wetterradar	1
	Stellungnahme DWD	3
<b>19.8</b>	<b>Raumordnung</b>	
	Hinweis zur Raumordnung	3
	Übersichtskarte WEA Standorte inkl. Windvorranggebiete Maßstab 1:30.000	1
	Regionalplan Mittelhessen 2010 - Ebdsdorfergrund	1
	Regionalplan Mittelhessen 2010 - Fronhausen	1
	Regionalplan Mittelhessen 2010 - Legende	1
	Teilregionalplan Mittelhessen 2020 - Steckbriefe VRG 3140	2

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
<b>19.9</b>	<b>Bergrecht</b>	
	Hinweis zum Bergrecht	1
	Stellungnahme Bergwerksfeld	13
<b>20</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
	Hinweis zu Kapitel 20	1
<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	
	Deckblatt	1
	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	8
	Rückbauaufwand für Windenergieanlagen - Produktreihe DELTA4000/5.X	12

#### IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

##### 1. Allgemeines

###### 1.1 Antragsunterlagen

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

###### 1.2 Baubeginn

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie
- der Errichtung der Windenergieanlagen (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der zuständigen Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Beginns der oben bezeichneten Maßnahmen anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Veränderungen der Abläufe sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid formulierten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, und der dort jeweils geforderte Zeitpunkt der Anzeige bleiben hiervon unberührt.

### **1.3 Mitteilung Inbetriebnahmedatum**

Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

### **1.4 Aufbewahrung von Unterlagen**

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt III genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

### **1.5 Mitteilung des verantwortlichen Betreibers**

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorher schriftlich mit Name, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

## **1.6 Mitteilung Betreiberwechsel**

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Windenergieanlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **1.7 Aufsichtsperson**

Während des Windenergieanlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit den Windenergieanlagen vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

## **1.8 Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen etc.**

Die Windenergieanlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede immissionsschutzrechtlich bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlagen mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Öl oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlagen führen könnte.

### Kontaktdaten

- Regierungspräsidium Gießen: Telefon 0641/303-0; Telefax 0641/303-4103; poststelle@rpgi.hessen.de

- Bauaufsichtsbehörde Landkreis Marburg-Biedenkopf: Telefon 06421/405-0; Telefax 06421/405-1500; landkreis@marburg-biedenkopf.de
- Bzw. Notruf 112

Das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes einer Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlagen bei den o. g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlagen nach o. g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Die Zustimmungspflicht gilt nur für nicht im Regelbetrieb auftretende Abschaltungen, die mit einer Gefährdung der Allgemeinheit einhergehen.

Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden; die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

## **1.9 Dokumentationspflichten**

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch von Rotorblättern oder technische Veränderungen an den Triebsträngen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden. Das Gleiche gilt für Wetter- und Leistungsdaten der Windenergieanlagen, die lückenlos ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen dauerhaft zu speichern sind.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und ebenso wie die elektronisch gespeicherten Daten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **1.10 Einmessungsbescheinigung**

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der Windenergieanlagen vorzulegen.

## **1.11 Beendigung des Betriebs und Rückbau**

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-

Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, die Stilllegung der jeweiligen Windenergieanlage anzuzeigen.

Beginn und Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anzuzeigen.

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung jeder einzelnen Windenergieanlage sind die baulichen Einrichtungen inklusive der Fundamente vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anzuzeigen.

## **2. Bauordnungsrecht**

### **2.1 Sicherstellung der Rückbauverpflichtung**

#### **2.1.1**

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

164.000 Euro je Windenergieanlage (= 1.000 Euro x 164 m Nabenhöhe)

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

#### **2.1.2**

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek.

Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

### **2.1.3**

Mit der im Kapitel 18 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei dauerhafter Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

### **2.1.4**

Für den Fall eines Betreiberwechsels ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz- 7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 9, 35396 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden,
- eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheit gemäß den Anforderungen der Nebenbestimmung Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die von dem Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt so lange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von dem neuen Betreiber erbracht wird

## **2.2 Standsicherheit, Typenprüfung**

### **2.2.1**

Die Auflagen zum Standsicherheitsnachweis zur Typenprüfung 3114113-166-d Rev. 04 vom 31.01.2023 und die dazugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

### **2.2.2**

Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen für den Windpark Hassenhausen, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-020 Rev.01 mit den darin ausgewiesenen sektoriellen Betriebsbeschränkungen für die Windenergieanlagen 1 und 2 ist bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

### **2.2.3**

Das Ingenieurgeologische Gutachten Nr.: 219113-3 des Sachverständigenbüros BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 28.04.2021 mit den darin festgelegten Anforderungen an die Gründung der Windenergieanlagen ist Bestandteil der Genehmigung und entsprechend zu beachten.

## **2.3 Anforderungen an die Bauausführung**

### **2.3.1**

Zur Überprüfung der im Baugrundgutachten getroffenen Annahmen sowie zur Ausführung der Gründungsvarianten, hier insbesondere der Bohr-Rammsäulen, ist der Baugrundgutachter frühzeitig zur Abstimmung der gründungstechnischen Arbeiten heranzuziehen sowie rechtzeitig vom Aushub der jeweiligen Baugrube zu unterrichten; der Baugrundgutachter ist vor Betonieren der Sauberkeitsschichten zu den Sohlabnahmen hinzuzuziehen. Ein Protokoll dieser Abstimmung ist der zuständigen Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, spätestens mit der Mitteilung über Baubeginn vorzulegen.

### **2.3.2**

Der Baubeginn ist gem. § 75 Abs. 3 HBO der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

### **2.3.3**

Für das Vorhaben ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 HBO der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnsmeldung übernimmt.

### **2.3.4**

Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§ 75 Abs. 3 HBO).

## **2.4 Wiederkehrende Prüfungen**

Die Wiederkehrenden Prüfungen sind in regelmäßigen Abständen gemäß Abschnitt 15.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fassung März 2015, durchzuführen.

### **2.4.1**

Der Umfang der Wiederkehrenden Prüfungen muss der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015 – unter Abschnitt 15.2 entsprechen.

### **2.4.2**

Die Unterlagen, die zur Wiederkehrenden Prüfung einzusehen sind, ergeben sich aus Abschnitt 15.3 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015.

### **2.4.3**

Die Dokumentation zur Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht nach Abschnitt 15.5 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, festzuhalten.

### **2.4.4**

Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften nach Abschnitt 15.4 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, zu ergreifen.

## **2.5 Ablauf der Lebensdauer**

### **2.5.1**

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurflebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Diese Prüfungen sind in von der gutachtlichen Stelle vorgegebenen Zeiträumen zu wiederholen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1,

Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, unaufgefordert vorzulegen.

### **2.5.2**

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, anfallenden Inspektionen der Windenergieanlagen sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der Windenergieanlagen müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden. Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO 17065 oder gleichwertig ist erforderlich.

## **2.6 Gefährdung durch Eis**

### **2.6.1**

An gut sichtbarer Stelle an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlagen) zu den Anlagen dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von den Windenergieanlagen hinweisen.

### **2.6.2**

Bei vereisten Rotorblättern müssen die Anlagen entsprechend dem im Antrag (Kapitel 14) beschriebenen Eiserkennungssystem selbstständig abschalten. Das Ansprechungsverhalten des Eiserkennungssystems ist auf eine hohe Empfindlichkeit einzustellen. Die Anlagen dürfen nur mit eisfreien Rotorblättern gestartet werden. Die Funktionstüchtigkeit des Systems ist bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu bescheinigen.

### **2.6.3**

Die Steuerung der Anlagen ist so zu programmieren, dass beim automatischen Abschalten der Anlagen in Folge von detektiertem Eisansatz die Anlagen in eine solche Parkposition gefahren werden, dass die Rotorblätter parallel zum jeweils nächstgelegenen Weg auf der dem Weg abgewandten Seite des Turms angeordnet werden.

## **3. Brandschutz und Gefahrenabwehr**

### **3.1**

Das Brandschutzkonzept, Version 1.1 mit der Nr.1860-2 / lw vom 15.04.2024, und der Übersichtsplan 01 zum Brandschutzkonzept, Version 1.1 mit der Nr.1860-2 / cg vom

15.04.2024, zuletzt geändert am 18.03.2024, des Büros Dipl. Ing. Thomas Hankel, Softwarecenter 1, 35037 Marburg, wird zum Bestandteil der Genehmigung. Die dort genannte technische Ausstattung der Windenergieanlagen und die sonstigen technischen und organisatorischen brandschutztechnischen Maßnahmen sind umzusetzen.

### **3.2**

Das Merkblatt Windenergieanlagen in der jeweils aktuellsten gültigen Fassung (derzeitige Version 2.0 mit Stand 15.03.2020) des Fachausschusses Brandschutz des Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) ist bei den Punkten, die nicht durch unten aufgeführte Punkte angesprochen werden, zu beachten.

### **3.3**

Der zu errichtende Löschwasserbehälter ist nach DIN 14230 herzustellen. Das Volumen wird auf 48 m<sup>3</sup> festgelegt. Für das Wiederbefüllen des Löschwasserbehälters ist eine zweite Leitung vorzusehen, jedoch mit freiem Auslauf in den Löschwasserbehälter. Das Wasser muss durch natürliches Gefälle vom Löschwassertank des Fahrzeuges in den Löschwasserbehälter laufen. Das Rohrende ist mit einer A-Storz Festkupplung DIN 14309 incl. Blindkupplung und einer Kette zu installieren. Das Rohr ist separat zu kennzeichnen. Der Standort des Löschwasserbehälters ist dem Übersichtsplan Nr. 01 vom 15.04.2024 zu entnehmen. Alle Maßnahmen bezüglich der Löschwasserbehälter sind im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, abzustimmen (HBO §§ 14, 53).

### **3.4**

Für die Entnahme von Löschwasser und für das Wiederbefüllen aus den Löschwasserbehältern ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche gemäß DIN 14090 „Richtlinien Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen (HBO §§ 14, 53).

### **3.5**

Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, eine individuelle Kennzeichnung jeder WEA in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Feuerwehrplans zu beschreiben (HBO §§ 14, 53).

### **3.6**

Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien - FGW e.V. - (<https://deep-fgw.net>) ist vorzunehmen (HBO §§ 14, 53).

### 3.7

Für die Windenergieanlagen sind vor Inbetriebnahme in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg- Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 Teil I -Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- zu erstellen.

Hierin sind insbesondere

- Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen zu kennzeichnen.
- Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen kenntlich zu machen.
- Der mögliche Mindest-Absperrbereich im Schadensfall festzulegen
- Die Kontaktdaten des Ansprechpartners/ der Service Stelle/ des Betreibers einzutragen.
- Wasserentnahmestellen/- Einrichtungen einzutragen (HBO §§ 14, 53).

### 3.8

Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg- Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen im Rahmen einer Übung mit der/n zuständigen Feuerwehr/en zu prüfen (HBO §§ 14, 53).

### 3.9

Durch den Betreiber der WEA ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg- Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens des 5-fachen Rotordurchmessers absperrern zu können.

## 4. Immissionsschutzrecht

### 4.1 Schutz vor Schallimmissionen - Emissionsbegrenzung

#### 4.1.1

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 1 und WEA 2 des Anlagentyps Nordex N149/5.X bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 1, WEA 2	107,3 dB(A)	Mode 0

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$  = max. zulässiger Emissionspegel

$L_W$  = deklarerter (mittlerer) Schalleistungspegel (hier 105,6 dB(A))

$\sigma_R$  = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

$\sigma_P$  = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_W$ [dB(A)]	92,6	95,7	98,8	99,6	99,3	96,8	86,7	66,2
$L_{e,max}$ [dB(A)]	94,3	97,4	100,5	101,3	101,0	98,5	88,4	67,9

#### 4.1.2

Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzel-töne, keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

Die Bewertung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 vorzulegen und muss spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

#### 4.1.3

Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionschutz) abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

## 4.2 Schutz vor Schallimmissionen - Abnahmemessung und Überwachung

### 4.2.1

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden,

ob die unter Abschnitt IV.4.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, zu beantragen.

#### **4.2.2**

Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

#### **4.2.3**

Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

#### **4.2.4**

Die Schallpegelmessung des Betriebsmodus Mode 0 ist vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

#### **4.2.5**

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

#### **4.2.6**

Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Abschnitt IV.4.1.1 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung und die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Abschnitt IV.4.1.1 genannten zulässigen Emissionen (Le,max) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

#### **4.2.7**

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

#### **4.2.8**

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der Windenergieanlagen im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder Auswahl der Immissionsorte ist in dem unter Abschnitt IV.4.2.4 geforderten Messplan aufzunehmen.

Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schalleistungspegel zu bestimmen.

#### **4.2.9**

Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden. Die Dreifachvermessung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

### 4.3 Schutz vor Schlagschatten

#### 4.3.1

Die Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, zu betreiben.

#### 4.3.2

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte	
IO A, IO CC- IO CT, IO CY- IO DB, IO DD IO B- IO E, IO L- IO X, IO CV- IO CW, IO DC IO H IO I- IO K, IO AP- IO CA, IO CX IO Y- IO AO IO CB, IO CU	Bellnhausen Hassenhausen Ebsdorfergrund Sichertshausen Ilschhausen Fronhausen

#### 4.3.3

Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der im Bescheid genannten Abschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in dem Nachweis dokumentiert sein.

#### 4.3.4

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

#### 4.3.5

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden.

Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, auf Verlangen vorzulegen.

#### 4.3.6

Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen

Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

#### **4.4 Schutz vor Lichtimmissionen**

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978  $\leq 30 \%$  zu verwenden.

### **5. Straßenrecht**

#### **5.1 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schadensvermeidung**

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre. Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil zu ersetzen.

#### **5.2 Verschmutzung von Straßen**

Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch Verschmutzung von Straßen während der Bauphase der WEA müssen vermieden werden. Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg und der Straßenmeisterei Marburg, Am Krekel 33, 35039 Marburg, (06421/1704-0, post.sm-marburg@mobil.hessen.de) abzustimmen, mit welchen Maßnahmen (z.B. ständiger Ansprechpartner, Reifenwaschanlage, Kehrfahrzeug vor Ort) einer Verschmutzung der B 3 wirksam vorbeugen wird. Bei Bedarf sind auch die Polizei und die Straßenverkehrsbehörde (z.B. bezüglich Hinweisschilder, Geschwindigkeitsbegrenzung) hinzuzuziehen.

### **6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung**

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **IV-169-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen (E-Mailadresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org).

## **7. Luftverkehrsrecht**

### **7.1 Tageskennzeichnung:**

#### **7.1.1**

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

#### **7.1.2**

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

#### **7.1.3**

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### **7.2 Nachtkennzeichnung**

#### **7.2.1**

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

### **7.2.2**

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

### **7.2.3**

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

### **7.2.4**

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) darf erst nach der Installation und nach Abschluss des erfolgreichen Funktionstests bzw. Probetriebes erfolgen. Die endgültige Aktivierung des BNK-Systems ist der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens der LLB anzuzeigen.

Darüber hinaus ist der Ansprechpartner mit Anschrift, Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse anzugeben, welcher einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für dessen Instandsetzung zuständig ist.

Der Einbau des BNK-Systems sowie der Infrarotkennzeichnung ist durch ein Einbauprotokoll gemäß dem vorgelegten standortbezogenen Nachweis nachzuweisen.

Der erfolgreiche Funktionstest bzw. Probetrieb ist durch ein Protokoll über die Inbetriebnahme gemäß dem vorgelegten standortbezogenen Nachweis nachzuweisen.

Die genannten Nachweise sind der zuständigen Luftfahrtbehörde spätestens vier Wochen nach Durchführung vorzulegen. Alternativ können die vorgenannten Nachweise durch Vorlage eines Gutachtens einer Baumusterprüfstelle über Einbau und Funktionstest bzw. Probetrieb des BNK-Systems ersetzt werden. Dieses ist ebenfalls spätestens vier Wochen nach Durchführung vorzulegen.

Nachträgliche Änderungen des BNK-Systems bedürfen der erneuten luftverkehrsrechtlichen Prüfung.

## **7.3 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung**

### **7.3.1**

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

### **7.3.2**

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

### **7.3.3**

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

### **7.3.4**

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

### **7.3.5**

Bei Ausfall des Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

### **7.3.6**

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

### **7.3.7**

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

### **7.3.8**

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

### **7.3.9**

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

## **7.4 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung**

### **7.4.1**

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

### **7.4.2**

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

## **7.5 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung**

### **7.5.1**

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

### **7.5.2**

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- LLB: a MB 55
- DFS: He 10716-1

### **7.5.3**

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

### **7.5.4**

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

## **7.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme**

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

## **7.7 Meldepflichten im Betrieb**

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

## **8. Kampfmittel**

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

## **9. Denkmalschutz**

Rechtzeitig vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Maßnahmen ist der Umgang zur Sicherung von Grenzsteinen mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bau- und

Kunstdenkmalpflege, Ketzertbach 10, 35037 Marburg, abzustimmen. Hierbei ist insbesondere im Bereich der WEA 1 der Grenzstein WP 104 (Bezeichnung gemäß „Zusatzgutachten der Geländebegehung zu der geplanten Erweiterung des Windparks Hassenhausen“, EV-Nr. MR 2019/044, Stand März 2023, des Büros Wissenschaftliche Baugrund-Archäologie, Marburg, im Kapitel 19 der Antragsunterlagen) zu beachten.

## **10. Naturschutzrecht**

### **10.1 Eingriffe in Natur und Landschaft**

#### **10.1.1 Naturschutzfachliche Unterlagen**

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Bestandteil der Genehmigung werden folgende Antragsunterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (planGIS GmbH, Stand: 13.06.2025)
- Faunabericht und spezielle Artenschutzprüfung (Büro f. ökologische Planung Dipl.-Biol. R. Trottmann, Stand: 04.07.2022)

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

#### **10.1.2 Kompensation**

Es wird ein Biotopwertdefizit von insgesamt 130.381 Biotopwertpunkten (BWP) für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt. Durch die externen Kompensationsmaßnahmen „ALBP1 Umwandlung von intensiv genutztem Acker in extensiv genutzten Acker mit artenreicher Wildkrautflora“ und die geplante Ersatzaufforstung wird das ermittelte Biotopwertdefizit vollständig ausgeglichen. Es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von 291.755 BWP, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

#### **10.1.3 Anzeige Baubeginn**

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

#### **10.1.4 Ersatzgeld Landschaftsbild**

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von 28.240,07 € festgesetzt. Das Ersatzgeld ist vor Beginn der ersten in Natur und Landschaft eingreifenden Handlung (hierunter fallen bspw. auch Rodungs- und Erdbaumaßnahmen) zu zahlen und unter Angabe der Referenznummer 8951060251531411 und des Aktenzeichens 1060-43.1-53-a-1320-07-00003 auf folgendes Konto zu überweisen:

HCC-HMUKLV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

#### **10.1.5 Datenübermittlung**

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

#### **10.1.6 ÖBB und BBB**

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der

Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahmen zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

#### **10.1.7 Beschränkung Rodungszeit**

Abweichend von Maßnahme *V<sub>SAP1</sub> Bauzeitenregelung: Befristung der Baufeldfreimachung* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.

#### **10.1.8 Schutzmaßnahmen Vegetation**

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der WEA zu beachten.

#### **10.1.9 Auspflockung Baufeld**

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (planGIS GmbH, Stand: 13.06.2025) beantragten Eingriffsbereiche der WEA 1 und WEA 2 sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

#### **10.1.10 Optische Barrieren**

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (planGIS GmbH, Stand: 13.06.2025) beantragten Eingriffsbereiche der WEA 1 und WEA 2 sind zwingend einzuhalten. Der genehmigte Eingriffsbereich im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.

Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

#### **10.1.11 Vermessung der Eingriffsflächen**

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

### **10.2 Vorsorgender Bodenschutz**

#### **10.2.1 Zwischenlagerung Boden**

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager- / Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplan (planGIS GmbH, Stand: 13.06.2025), zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

### **10.2.2 Überschussmassen**

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

### **10.2.3 Herstellung Böschungen**

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

### **10.2.4 Hydraulische Bindemittel**

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

### **10.2.5 Bodenschonende Laufwerke**

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

### **10.2.6 Rückschreitender Ausbau**

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

### **10.2.7 Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit**

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

### **10.2.8 Arbeitsanweisung**

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

### **10.2.9 Rodung von Wurzelstöcken**

Die Rodung der Wurzelstöcke hat bodenschonend zu erfolgen. Bei der Entfernung der Wurzelstöcke sind diese einzeln mit einem Raupenbagger zu ziehen. Hierbei ist entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer 10.2.6 ebenfalls rückschreitend zu arbeiten. Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke ist zu unterlassen. Auf Flächen, auf denen kein Bodenabtrag vorgesehen ist, sind die Wurzelstöcke auf Höhe des Bodens abzuschneiden und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen.

### **10.2.10 Lagerung Unter- und Oberboden**

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

### **10.2.11 Zwischenbegrünung Bodenmieten**

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

### **10.2.12 Horizontweise Aus- und Wiedereinbau**

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

### **10.2.13 Fremdstoffe**

Im Zuge der Rückbauarbeiten von temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen oder temporären Zuwegungen und Wendepunkten der WEA 1 und WEA 2 sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

### **10.2.14 Rückbau der Anlagen**

Wird der Betrieb der WEA 1 und WEA 2 nach 30 Jahren eingestellt bzw. der Betrieb des WEA 1 und WEA 2 oder einer einzelnen WEA vor Ablauf der Betriebszeit (30 Jahre) dauerhaft eingestellt, sind diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der WEA 1 und WEA 2 in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die WEA 1 und WEA 2 beanspruchte Flächen ist entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (planGIS GmbH, Stand: 13.06.2025) herzustellen.

## 10.3 Besonderer Artenschutz

### 10.3.1 WEA 1

#### 10.3.1.1 Unattraktivgestaltung des Umfelds der WEA

Die Unattraktivgestaltung des Umfelds der WEA 1, als Schutzmaßnahme für Greifvögel ist gemäß den Vorgaben im LBP (planGIS GmbH, Stand: 13.06.2025) umzusetzen. Es ist ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

#### 10.3.1.2 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere

Die Maßnahme *V<sub>SAP2</sub> Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

#### 10.3.1.3 Positivnachweis

Die Maßnahme *V<sub>SAP2</sub> Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 10.3.1.2 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

#### 10.3.1.4 Negativnachweis

Die Maßnahme *V<sub>SAP2</sub> Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 10.3.1.2 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem

Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapiers erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

#### **10.3.1.5 Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter**

Abweichend von den Maßnahmen *A<sub>CEF1</sub>* (*Nisthilfen*) und *A<sub>CEF2</sub>* (*Nutzungsverzicht*) sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Es sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen 12 künstliche Quartiere in Form von geeigneten Nistkästen zu installieren oder Initialhöhlen in fachlich geeignete Bäume zu bohren. Die für das Aufhängen der Nistkästen oder das Bohren von Initialhöhlen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Nistkästen und auch angebohrten Initialhöhlen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die Maßnahmen *A<sub>CEF1</sub>* (*Nisthilfen*) und *A<sub>CEF2</sub>* (*Nutzungsverzicht*) sind für die Gesamtlaufzeit der WEA 1 auf folgenden Flächen umzusetzen: Gemarkung Hassenhausen, Flur 7, Flurstück 3.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 1 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens oder gebohrte Initialhöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.

Sofern aufgrund der Maßnahme *V<sub>SaP2</sub>* im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde zusätzlich zu den bereits 12 auszubringenden künstlichen Quartieren zu kompensieren. Pro weiterem zu fällendem Quartierbaum sind 3 artangepasste künstliche Quartiere zu installieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

### **10.3.1.6** Aufhängen von Fledermauskästen

Ergänzend zu den Maßnahmen *A<sub>CEF1</sub> Nisthilfen* und *A<sub>CEF2</sub> Nutzungsverzicht* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Für den im Eingriffsbereich der WEA 1 zu fällenden Baum, der ein Potenzial als Fledermausquartier hat, sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die betroffenen Arten mindestens sieben Flach- und sechs Raumkästen aufzuhängen.

Folgende Fläche ist für die Ausgleichsmaßnahmen *A<sub>CEF1</sub> Nisthilfen* und *A<sub>CEF2</sub> Nutzungsverzicht* vorgesehen: Gemarkung Hassenhausen, Flur 7, Flurstück 3.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Sofern aufgrund der Maßnahme *V<sub>SaP2</sub>* im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde zusätzlich zu den bereits 13 auszubringenden künstlichen Quartieren zu kompensieren. Pro weiterem zu fällendem Quartierbaum sind 3 artangepasste künstliche Quartiere zu installieren.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

### **10.3.1.7** Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 1 und WEA 2 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.
- b) Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine weitere Ausnahme zugelassen.

#### **10.3.1.8**     Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus

Ergänzend zu der Maßnahme *V<sub>SAP3</sub> Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

- a) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motormanuell zu entfernen.
- b) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnitтарbeiten manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.
- c) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.
- d) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinterten Haselmäusen führen.  
Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.
- e) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.

Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- f) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.
- g) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufelddräumung mit Entnahme von Wurzelstubben und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig. Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Ziffer a) bis g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

#### **10.3.1.9**     Anbringen von Haselmauskästen

Ergänzend zu der Maßnahme *V<sub>SAP3</sub> Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind pro WEA 10 geeignete Haselmauskästen (Einschlupfloch: 25 mm Durchmesser) in die angrenzenden Bereiche der Eingriffsflächen auszubringen.

Die Umsetzung der Maßnahme hat für die Gesamtlaufzeit der WEA 1 auf folgenden Flächen stattzufinden: Gemarkung Hassenhausen, Flur 12, Flurstück 169.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist vor der Entnahme der Wurzelstubben auf den Eingriffsflächen und vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische Darstellung der angebrachten Haselmauskästen, eine Fotodokumentation und eine Tabelle mit deren GPS-Koordinaten enthalten.

#### **10.3.1.10**    Anpflanzung von fruchttragenden Sträuchern im Umfeld der Baumaßnahme für die Haselmaus

Ergänzend zu der Maßnahme *V<sub>SAP3</sub> Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind fruchttragende Sträucher (insb. Haselnuss, Brombeere, Schlehe, Weißdorn) im Bereich von lichten Waldbereichen und

Schlagfluren bzw. Sukzessionsflächen im Umfeld der vom Eingriff betroffenen Haselmaushabitate zu pflanzen. Es muss eine Pflanzung von insgesamt 10 Gruppen à 5 Sträuchern im Umfeld der WEA 1 durchgeführt werden, dabei muss größerer Pflanzware verwendet werden (2x verpflanzt).

Die Umsetzung der Maßnahme hat für die Gesamtlaufzeit der WEA 1 auf folgenden Flächen stattzufinden: Gemarkung Hassenhausen, Flur 12, Flurstück 169.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische und eine textliche Darstellung eines Pflanzplans der fruchttragenden Sträucher und eine Fotodokumentation enthalten.

#### **10.3.1.11 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze**

Die Maßnahme *V<sub>SAP4</sub> Quartiersuche im Bereich von Wurzeltellern, Baumstubben etc. im Vorfeld der Baufeldräumung* ist nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA 1 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden.

Bei einem Positivnachweis auf den Eingriffsflächen oder im direkt angrenzenden Umfeld ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Eine Flächenräumung ist zu unterlassen. Das weitere Vorgehen ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### **10.3.1.12 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse**

Abweichend und ergänzend zu der Maßnahme *V<sub>SAP5</sub> Temporäre Abschaltung und Gondelmonitoring – Fledermäuse* des LBPs sind folgende Vorgaben umzusetzen und einzuhalten:

##### **a) Betriebsbeschränkungen**

Der Abschaltalgorithmus für die WEA 1 ist nach den Vorgaben des Maßnahmenblattes *V<sub>SAP5</sub> Temporäre Abschaltung und Gondelmonitoring – Fledermäuse* (vgl. S. 75 des LBPs) zu berechnen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Inbetriebnahme zur Zustimmung vorzulegen. Die Inbetriebnahme erfolgt erst nach Zustimmung durch die Obere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

Grundlage für die Berechnung des Abschaltalgorithmus der WEA 1 sind abweichend zur Maßnahmenbeschreibung *V<sub>SAP5</sub>* des LBPs die Fledermausdaten des Batcorders aus dem durchgeführten Gondelmonitoring der WEA 3 des Windparks „Hassenhausen I“.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 1 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 1 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 10.3.1.12.a technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 1 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 1 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

**10.3.1.13** Gondelmonitoring

An der WEA 1 des Windparks „Hassenhausen II“ ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA 1 anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der VwV 2020 durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen. Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA 1 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

**10.3.1.14** Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an den o.g. WEA gemäß Nebenbestimmung Ziffer 10.3.1.12.a bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA 1 des WP Hassenhausen II, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

## **10.3.2 WEA 2**

### **10.3.2.1 Unattraktivgestaltung des Umfelds der WEA**

Die Unattraktivgestaltung des Umfelds der WEA 2, als Schutzmaßnahme für Greifvögel ist gemäß den Vorgaben im LBP (planGIS GmbH, Stand: 13.06.2025) umzusetzen.

Es ist ein Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

### **10.3.2.2 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere**

Die Maßnahme *V<sub>SAP2</sub> Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

### **10.3.2.3 Positivnachweis**

Die Maßnahme *V<sub>SAP2</sub> Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 10.3.2.2 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

### **10.3.2.4 Negativnachweis**

Die Maßnahme *V<sub>SAP2</sub> Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle* ist nach den folgenden Bestimmungen umzusetzen:

Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 10.3.2.2 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

#### **10.3.2.5** Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

In Ergänzung zu den Maßnahmen *A<sub>CEF1</sub>* (*Nisthilfen*) und *A<sub>CEF2</sub>* (*Nutzungsverzicht*) sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Sofern aufgrund der Maßnahme *V<sub>SaP2</sub>* im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Ausbringen oder Anlegen von künstlichen Quartieren zu kompensieren. Pro zu fällendem Quartierbaum sind 3 artangepasste künstliche Quartiere zu installieren.

Es sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen künstliche Quartiere in Form von geeigneten Nistkästen zu installieren oder Initialhöhlen in fachlich geeignete Bäume zu bohren. Die für das Aufhängen der Nistkästen oder das Bohren von Initialhöhlen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Nistkästen und auch angebohrten Initialhöhlen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die Maßnahmen *A<sub>CEF1</sub>* (*Nisthilfen*) und *A<sub>CEF2</sub>* (*Nutzungsverzicht*) ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 2 auf folgenden Flächen umzusetzen: Gemarkung Hassenhausen, Flur 7, Flurstück 3.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 2 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens oder gebohrter Initialhöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.

- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

#### **10.3.2.6**     Aufhängen von Fledermauskästen

Ergänzend zu den Maßnahmen *A<sub>CEF1</sub> Nisthilfen* und *A<sub>CEF2</sub> Nutzungsverzicht* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Sofern aufgrund der Maßnahme *V<sub>saP2</sub>* im Eingriffsbereich weitere Habitatbäume vor Rodungsbeginn erfasst werden, sind diese Habitatbäume nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit dem Ausbringen oder Anlegen von künstlichen Quartieren zu kompensieren. Pro zu fällendem Quartierbaum sind 3 artangepasste künstliche Quartiere zu installieren.

Folgende Fläche ist für die Ausgleichsmaßnahmen *A<sub>CEF1</sub> Nisthilfen* und *A<sub>CEF2</sub> Nutzungsverzicht* vorgesehen: Gemarkung Hassenhausen, Flur 7, Flurstück 3.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

### **10.3.2.7** Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 1 und WEA 2 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.
- b) Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine weitere Ausnahme zugelassen.

### **10.3.2.8** Zweistufige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus

Ergänzend zu der Maßnahme *V<sub>SAP3</sub> Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

- a) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmause, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motormanuell zu entfernen.
- b) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnitarbeiten manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.
- c) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.
- d) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinterten Haselmäusen führen.  
Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.
- e) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium

Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.

Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- f) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.
- g) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstubben und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig. Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Ziffer a) bis g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

### **10.3.2.9**     Anbringen von Haselmauskästen

Ergänzend zu der Maßnahme *V<sub>SAP3</sub> Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind pro WEA 10 geeignete Haselmauskästen (Einschlupfloch: 25 mm Durchmesser) in die angrenzenden Bereiche der Eingriffsflächen auszubringen.

Die Umsetzung der Maßnahme hat für die Gesamtlaufzeit der WEA 2 auf folgenden Flächen stattzufinden: Gemarkung Ilschhausen, Flur 5, Flurstück 2/2.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist vor der Entnahme der Wurzelstubben auf den Eingriffsflächen und vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische Darstellung der angebrachten Haselmauskästen, eine Fotodokumentation und eine Tabelle mit deren GPS-Koordinaten enthalten.

### **10.3.2.10** Anpflanzung von fruchttragenden Sträuchern im Umfeld der Baumaßnahme für die Haselmaus

Ergänzend zu der Maßnahme *V<sub>SAP3</sub> Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind fruchttragende Sträucher (insb. Haselnuss, Brombeere, Schlehe, Weißdorn) im Bereich von lichten Waldbereichen und Schlagfluren bzw. Sukzessionsflächen im Umfeld der vom Eingriff betroffenen Haselmaushabitate zu pflanzen. Es muss eine Pflanzung von insgesamt 10 Gruppen à 5 Sträuchern im Umfeld der WEA 2 durchgeführt werden, dabei muss größerer Pflanzware verwendet werden (2x verpflanzt).

Die Umsetzung der Maßnahme hat für die Gesamtlaufzeit der WEA 2 auf folgenden Flächen stattzufinden: Gemarkung Ilschhausen, Flur 5, Flurstück 2/2.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische und eine textliche Darstellung eines Pflanzplans der fruchttragenden Sträucher und eine Fotodokumentation enthalten.

### **10.3.2.11** Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze

Die Maßnahme *V<sub>SAP4</sub> Quartiersuche im Bereich von Wurzeltellern, Baumstubben etc. im Vorfeld der Baufeldräumung* ist nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA 2 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden.

Bei einem Positivnachweis auf den Eingriffsflächen oder im direkt angrenzenden Umfeld ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Eine Flächenräumung ist zu unterlassen. Das weitere Vorgehen ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **10.3.2.12** Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

Ergänzend zu der Maßnahme *V<sub>SAP5</sub> Temporäre Abschaltung und Gondelmonitoring – Fledermäuse* sind folgende Bestimmungen umzusetzen:

#### a) Betriebsbeschränkungen

Der Abschaltalgorithmus für die WEA 2 ist nach den Vorgaben des Maßnahmenblattes *V<sub>SAP5</sub> Temporäre Abschaltung und Gondelmonitoring – Fledermäuse (vgl. S. 75 des LBPs)* zu berechnen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Inbetriebnahme zur Zustimmung vorzulegen. Die Inbetriebnahme erfolgt

erst nach Zustimmung durch die Obere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Grundlage für die Berechnung des Abschaltalgorithmus der WEA 2 sind nach dem Maßnahmenblatt  $V_{SAP5}$  des LBP die Daten der WEA 3 des Windparks „Hassenhausen I“.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 2 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 2 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 10.3.2.12.a technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 2 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 1 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

### **10.3.2.13 Gondelmonitoring**

An der WEA 2 des Windparks „Hassenhausen II“ ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA 2 anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der VwV 2020 durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen. Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA 2 ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z. B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

#### **10.3.2.14** Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an den o.g. WEA gemäß Nebenbestimmung Ziffer 10.3.2.12.a bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA 2 des WP Hassenhausen II, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

### **11. Forstrecht**

#### **11.1**

Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum)Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.

#### **11.2**

Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.

#### **11.3**

Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (zu der Begriffsdefinition siehe Hinweise) ist das Hess. Forstamt Kirchhain, Hangelburg 2, 35274 Kirchhain, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme oder der Erdbaumaßnahme zugestimmt hat, ist das Hessische Forstamt Kirchhain unverzüglich über die Zustimmung vor Beginn der Maßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.

#### **11.4**

Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Kirchhain zu erfolgen.

#### **11.5**

Die vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

#### **11.6**

Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungs- und Umwandlungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen. Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden. Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen. Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauern, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

#### **11.7**

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

#### **11.8**

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen

ßen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

### **11.9**

Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

### **11.10**

Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren. Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich sowie fernmündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.), so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

### **11.11**

Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert jeweils bis zum Ende der Folgeweche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten. Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen. Der Abschlussbericht ist spätestens am 31.12. des Jahres, das auf die Fertigstellung der Windenergieanlagen folgt, einzureichen.

### **11.12**

Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) mit dem Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, Fräse usw.).

### **11.13**

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

### **11.14**

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Die Anpassung der Böschung und das Auftragen der Oberbodenschicht ist zügig innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen abzuschließen.

### **11.15**

Eventuell erforderliche Erdrampen für die Kranauslegermontageflächen sind direkt nach der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage im Wald vollständig zurückzubauen. Alternativ hat die Errichtung der Kranausleger unter Zuhilfenahme von z.B. Baggermatten (Bongossiplatten) oder einer vergleichbaren technischen Lösung zu erfolgen. Die Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist über die gewählte Art rechtzeitig (mind. 3 Werktage) vor dem Eingriff zu informieren.

### **11.16**

Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern,

mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden. Die Flächen sind bezüglich ihrer Neigung und Ausformung landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen.

#### **11.17**

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

#### **11.18**

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der Windenergieanlagen plangemäß, bzw. in Verbindung mit Ziffer 11.14 und 11.16 wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

#### **11.19**

Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.

#### **11.20**

Alle benutzten Waldwege sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Kirchhain in Absprache mit der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen und nach den Regeln des forstfachlichen Wegebaus zu erfolgen.

#### **11.21**

Die unterbrochene forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme der Windenergieanlagen unverzüglich wieder so an die bestehende forstliche Infrastruktur anzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Die Anbindung hat nach bestmöglicher forstfachlicher Praxis zu erfolgen.

Hinweis: Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, trifft in Zweifelsfällen das Hessische Forstamt Kirchhain in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde.

### **11.22**

Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Kirchhain zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Kirchhain abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.

### **11.23**

Die Ersatzaufforstungen der dauerhaft gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Kirchhain innerhalb von zwei Jahren nach Rodungsbeginn mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Kirchhain abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

### **11.24**

Der Abschluss der Ersatz- und auch der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

### **11.25**

Sollte es bei der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind auch für die Nachpflanzung Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

### **11.26**

Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin für die nur vorübergehend gerodeten Flächen von zusammen 3.476

m<sup>2</sup> (WEA 1 mit 1.907 m<sup>2</sup>; WEA 2 mit 1.569 m<sup>2</sup>) mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung **eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 10.428 Euro** leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu hinterlegen.

Sofern einzelne Anlagen nicht zur Umsetzung gelangen, reduziert sich diese Sicherheitsleistung entsprechend der oben genannten Flächenanteile. Die Sicherheitsleistung ist den einzelnen Windenergieanlagen anteilig entsprechend der oben genannten Flächenanteile zugeordnet (relevant bei der Veräußerung von einzelnen Anlagen).

Die Sicherheitsleistung hat grundsätzlich durch Bankbürgschaft zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt. Der Zeitpunkt, an dem die Kultur als gesichert gilt, wird durch die Obere Forstbehörde nach Abnahme der Fläche festgestellt.

#### **11.27**

Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht durch flächengleiche Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, wird eine **Walderhaltungsabgabe in Höhe von 5.022,36 Euro** festgesetzt.

Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme einzuzahlen. Die Einzahlung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, nachzuweisen.

Referenznummer:

895 0736 24 531 5 009

HCC-HMULV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

#### **11.28**

Die erteilte Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung erlischt abweichend von § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren durchgeführt worden ist.

## 12. Abfallrecht

### 12.1

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen und bei Wartungsarbeiten können insbesondere folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfiler, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

## **12.2 Abfälle bei Anlagenrückbau**

Bei Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **12.3 Entsorgung von Bauabfällen**

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall> in den Downloads.



## **V. Hinweise**

### **1. Bauordnungsrecht**

#### **1.1**

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

#### **1.2**

Bei der Schnittgrößenermittlung für den Ermüdungssicherheitsnachweis sind die Anforderungen der Nr. 9.6.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Stand sicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fassung März 2015, zu beachten.

## 2. Immissionsschutzrecht

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Nach § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).

### 2.1 Schall

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro planGIS GmbH mit der Berichtsnummer 4\_19\_027 am 12.10.2023, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alternativ zu dem in Abschnitt IV.4.1.1 genannten Betriebsmodus Mode 0 können die Anlagen WEA1 und WEA 2 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschallleistungspegel ( $L_{e,okt.,max}$ ) bzw. Schallleistungspegel ( $L_{e,max}$ ) hervorruft.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage WEA 01 und WEA 02 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissionsrichtwert Nachts	Gebiets-einstufung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
IO A	Am Hasenpfad 2b, Bellnhausen, Fronhausen	40 dB(A)	WA	33,1 dB(A)	<b>38 dB(A)</b>
IO B1	Eichweg 15, Hassenhausen, Fronhausen	40 dB(A)	WA	36,6 dB(A)	<b>41 dB(A)</b>
IO B2	Eichweg 15, Hassenhausen, Fronhausen	40 dB(A)	WA	36,6 dB(A)	<b>41 dB(A)</b>

IO C	Taubenweg 2, Hassenhausen, Fronhausen	45 dB(A)	MD	35,5 dB(A)	<b>41 dB(A)</b>
IO E	Gänseacker 3, Hassenhausen, Fronhausen	40 dB(A)	WA	33,7 dB(A)	<b>40 dB(A)</b>
IO H1	Hof Fortbach 4, Ebsdorfergrund	45 dB(A)	Außenbereich	36,4 dB(A)	<b>42 dB(A)</b>
IO J	Forstweg 5, Sicherheitshausen, Fronhausen	40 dB(A)	WA	34,8 dB(A)	<b>40 dB(A)</b>
IO K	Geplantes Wohngebiet Sicherheitshausen, Fronhausen	45 dB(A)	MD	35,2 dB(A)	<b>40 dB(A)</b>

## 2.2 Schatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro planGIS GmbH mit der Berichtsnummer 4\_19\_027 am 05.10.2023, ist Bestandteil der Genehmigung.

## 3. Oberflächengewässer

Der Ausbau der Zuwegung und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand des o.g. Verfahrens. Sollten hierdurch Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden (bspw. der Höllgraben), so ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, zu beantragen. In diesem Fall wird eine vorherige Abstimmung durch den Antragssteller mit der o. g. zuständigen Wasserbehörde empfohlen.

## 4. Wassergefährdende Stoffe

### 4.1

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind. Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

## 4.2

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen, und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

## 4.3

Gemäß § 24 Abs. 2 AwSV hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf) anzuzeigen. Soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde Meldung zu machen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

## 5. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und bei den Gemeinden Fronhausen und Ebsdorfergrund einzuholen.

## 6. Denkmalschutz

### 6.1

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

### 6.2

Im östlichen Zuwegungsbereich zwischen den geplanten Standorten der WEA 1 und der WEA 2 liegt ein möglicher vorgeschichtlicher Grabhügel (WP035/Denkmalfachlicher Beitrag Archäologie, März 2023/S. 11, Karte 3 im Kapitel 19 der Antragsunterlagen).

Dieser mögliche Grabhügel ist ein Kulturdenkmal (Bodendenkmal) im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG. Das im Randbereich gelegene Bodendenkmal ist für die Dauer der Bauarbeiten durch einen Bauzaun vor Beschädigung zu schützen. Die Zäune müssen in einem Radius von 20 Metern ab der Mittelpunktordinate (siehe Denkmalfachlicher Beitrag Archäologie) aufgestellt werden.

Falls aber in dem betroffenen Areal Baumaßnahmen geplant werden, muss **vorher** eine archäologische Voruntersuchung gemäß § 18 Abs. 1 HDSchG durchgeführt werden, deren Kosten vom Planbetreiber/Verursacher zu tragen sind.

Für den Ausbau der Zuwegung ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.

### 6.3

Sollten im Bereich der Baufelder und Zuwegungen bisher unerkannte Kleindenkmäler wie z.B. Grenzsteine betroffen sein, so sind diese im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen hinreichend zu schützen. Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind im Vorfeld mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

## 7. Straßenrecht

### 7.1 Haftung

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlagen zurückgeführt werden können, freizustellen (Verursacherprinzip gem. BGB).

### 7.2 Annex-Verfahren, Anlagen-/Sondertransporte

Da die Belange von Hessen Mobil von der Zuwegung des Windparks sowie von seiner externen Kabeltrasse wesentlich betroffen sein werden, ist Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, frühzeitig über die konkreten Bauausführungen zu informieren bzw. gegebenenfalls erforderliche Anträge zu stellen. Das gilt insbesondere für die Konkretisierung der genauen Örtlichkeit der Zufahrt und die Art der Inanspruchnahme der Bundesstraße für den Anlagentransport, für die Zwischenlagerung, für den Baustellenverkehr und für die Wartung der WEA.

Es wird empfohlen, rechtzeitig mit Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, Fachdezernat Großraum- und Schwertransporte zu klären, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über vorhandene klassifizierte Straßen ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann (Tel.: 0611 366-3486, E-Mail: schwertransporte@mobil.hessen.de).

Es ist rechtzeitig eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 FStrG formlos bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, zu beantragen.

Ein Abschnitt der Kabeltrasse zum Umspannwerk Treis kreuzt die L 3146 und verläuft dann südlich entlang von ihr bis vor den Ortseingang von Allendorf (Lumda). Sollte die L 3146 neu oder andersartig in Anspruch genommen werden müssen, sind neue Gestattungsverträge mit Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, abzuschließen bzw. vorhandene Verträge zu aktualisieren.

## **8. Abfallrecht**

### **8.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung**

#### **8.1.1**

Näheres hierzu finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-entsorgungswege/nachweisfuehrung-fuer-den-abfallerzeuger>.



#### **8.1.2 Ersatzbaustoffverordnung**

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichtigen Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>).



#### **8.1.3**

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

## **8.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen**

### **8.2.1**

Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle (z.B. Erdaushub) nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

### **8.2.2**

Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/die Verwertung von Kompost oder Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das RP Gießen, Dezernat 42.2, zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Dezernat 53.1 als OFB. An dieser Stelle wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine derartige Kompostverwertung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

## **9. Naturschutzrecht**

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

In den Nebenbestimmungen (Ziffern 10 Naturschutzrecht) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- b. „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
- c. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.

- d. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
- e. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
- f. „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)
- g. „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
- h. „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

## 10. Forstrecht

1. Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Verlängerungsmöglichkeit des § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG durch den Inhaber der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung rechtzeitig Gebrauch gemacht werden muss. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen, ist dem Genehmigungsinhaber dringend anzuraten den Antrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Erlöschensfrist zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass diese Frist überschritten werden wird.

Ein Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG ist bei der Oberen Forstbehörde zu stellen, nicht bei der Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.
4. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
5. Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
6. Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.
7. Definition der Zeiträume (Maßnahmenbeginn) aus forstlicher Sicht:

- a. „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
- b. „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- c. „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemodellierung im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).
- d. „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

## **11. Fernwasserleitung ZMW**

Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen beim Ausbau der Zuwegung auf den Leitungsbetrieb benötigt der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW), Teichweg 24, 35396 Gießen, rechtzeitig vor Baubeginn aussagekräftige Planunterlagen aus denen eventuelle Wegeanpassungen und -ausführungen im Kreuzungsbereich mit der Fernleitung hervorgehen. Sollte ein Bodenabtrag erforderlich werden, ist der ZMW in die Planung einzubinden.

## **12. Landwirtschaft**

### **12.1**

Die Grundstückseigentümer und die Bewirtschafter der betroffenen Flächen sind frühzeitig über das Bauvorhaben zu informieren und mit einzubeziehen. Unter anderem um eventuell förderrechtliche Aspekte im Rahmen des Gemeinsamen Antrags und der Förderung im Rahmen der Hessischen Agrarumweltmaßnahmen zu berücksichtigen.

### **12.2**

Während der Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen von landwirtschaftliche Betriebsabläufe zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Bestell- und Erntephasen. Demzufolge sind Bautätigkeiten sowie die notwendigen technischen Erschließungen in enger Abstimmung mit dem Ortslandwirt bzw. den betroffenen Bewirtschaftern vorzunehmen.

### **12.3**

Eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten. Dementsprechend ist das landwirtschaftliche Wegenetz vor allem in Ernte- und Bestellphasen für landwirtschaftliche Zwecke offen zu halten.

## **12.4**

Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sollen aus Gründen des Bodenschutzes nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Ich verweise auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG.

## **12.5**

Baustellenbedingte Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Bauträger zu beseitigen.

## **12.6**

Beschädigte oder durch die Baumaßnahme entfernte Grenzmarken bzw. Grenzsteine sind unverzüglich wiederherzustellen.

## **13. Luftverkehrsrecht**

### **13.1**

Die erteilte luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beschränkt sich auf die in diesem Verfahren eingereichten Antragsunterlagen; dies gilt ausdrücklich auch für die Bauhöhen und Standorte. Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der Windenergieanlage.

### **13.2**

Bei Änderung der Standortkoordinaten und/oder Bauhöhe der Windenergieanlagen, die die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG erfüllt, obliegt es dem Antragsteller die zuständige Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel; E-Mail: luftverkehr@rpks.hessen.de) frühzeitig vor Antragstellung mit einzubinden. Sollte eine Erhöhung oder Verschiebung einer Windenergieanlage ohne Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde erfolgen und die Sicherheit des Luftverkehrs gefährden, weise ich vorsorglich auf die Möglichkeit einer Rückbauverfügung oder anderer Maßnahmen der Landesluftfahrtbehörde nach § 29 Abs. 1 Satz 2 LuftVG hin.

## **VI. Begründung**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

### **2. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand**

Die Anlagenabgrenzung der Anlage zur Nutzung von Windenergie umfasst entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV neben der Windenergieanlage selbst die Baustellen- und Wartungseinrichtungen, kurze Stichwege, sowie die Lager-, Kranstell- und Montageflächen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt III.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BImSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16) und die Kabeltrasse bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BImSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung. Für diese Vorhaben sind vom Antragsteller gesonderte Genehmigungen einzuholen. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der gleichfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung ist. Für diese Maßnahme ist zu gegebener Zeit ebenfalls eine gesonderte Genehmigung einzuholen.

Beantragt wurden neben den o.g. Anlagenbestandteilen auch die zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie eine Löschwasserezisterne.

### 3.    **Verfahrensablauf**

Die Windpark Hassenhausen GmbH & Co. KG hat am 06.01.2023, eingegangen am 10.01.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164m, einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Gesamthöhe von 238 m und einer Nennleistung von 5,7 MW in der Gemarkung Hassenhausen der Gemeinde Fronhausen (WEA 1) und in der Gemarkung Ilschhausen der Gemeinde Ebsdorfergrund (WEA 2) nach § 4 BImSchG beantragt. Daraufhin wurde vom Regierungspräsidium Gießen das Genehmigungsverfahren unter der Bezeichnung „*WP Hassenhausen II*“ und dem Aktenzeichen RPI-43.1-53e1320/1-2023/1 eingeleitet.

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst, hinsichtlich Belange von Kriegseinwirkung,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat G 2, hinsichtlich der Messstation des Hessischen Erdbebendienstes,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege – in Marburg für denkmalschutzrechtliche Belange sowie

die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:

- Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,

- Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer,
- Dezernat 41.4 hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen,
- Dezernat 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich waldrechtlicher Belange

Die Nachbarkommunen Staufenberg und Allendorf wurden über den Antrag informiert.

Der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke wurde hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Betriebssicherheit einer Fernwasserleitung angehört.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden und –stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird auf Vollständigkeit geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die jeweils von der Genehmigungsbehörde an die Antragstellerin gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden in mehreren Ergänzungslieferungen nachgereicht.

Am 17.05.2023 verlangte die Windpark Hassenhausen II GmbH & Co. KG die Anwendung des § 6 WindBG.

Die Prüfung ergab, dass die in § 6 WindBG genannten Anwendungsvoraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind:

1. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets 3140 und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.
2. Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.
3. Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Die Antragstellerin hat die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert.

Die Anwendung wurde seitens der Genehmigungsbehörde am 02.08.2023 bestätigt.

Folglich war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Auch für die beantragte Ersatzaufforstung, die außerhalb des Vorranggebiets 3140 in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Gemarkung Ilschhausen, vorgesehen ist, war keine UVP bzw. UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Die Vollständigkeit der Unterlagen für den 14.06.2024 wurde mit Schreiben vom 19.11.2024 bestätigt.

Die Verfahrensfrist von drei Monaten, innerhalb der die Behörde über den Antrag zu entscheiden hat, begann gem. § 1 Abs. 1 Satz 4 Alt. 2 BImSchG am 28.06.2024. Damit wäre spätestens bis 30.09.2024 über Ihren Antrag zu entscheiden gewesen.

Mit Schreiben vom 27.09.2024 wurde gem. § 10 Abs. 6 a Satz 2 BImSchG die Verfahrensfrist um drei Monate verlängert bis zum 30.12.2024. Anschließend ist mit Schreiben vom 19.12.2024 gem. § 10 Abs. 6 a Satz 4 BImSchG die Antragstellerin um Zustimmung zur Verlängerung der Verfahrensfrist bis zum 31.03.2025 gebeten worden. Die Zustimmung ist von der Antragstellerin mit Schreiben vom 20.12.2024 erteilt worden.

Mit Schreiben vom 31.03.2025 wurde die Antragstellerin erneut um Zustimmung zur Verlängerung der Verfahrensfrist, diesmal bis zum 30.06.2025, gebeten. Dieser Verlängerung hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 01.04.2025 zugestimmt.

Unter der Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und -stellen wurde geprüft, ob das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Auch nach Feststellung der Vollständigkeit kam es noch zu Nachforderungen von Fachbehörden im Rahmen der materiellen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Hierzu mussten noch Unterlagen ergänzt werden. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen wurden von der Antragstellerin zuletzt am 27.06.2025 nachgereicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Vor Erlass wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit Schreiben vom 23.06.2025 die Gelegenheit gegeben sich zu den für diese Genehmigung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte die Antragstellerin mit mehreren Schreiben, zuletzt am 25.06.2025 Gebrauch. Die einzelnen Punkte wurden in Rücksprache mit der betroffenen Fachbehörde erörtert. Den Vorschlägen der Antragstellerin konnte zum Teil gefolgt werden, anderen Einwänden wurde

begründet entgegengetreten. Die abgestimmten Änderungen fanden Eingang in den Genehmigungsbescheid.

Die Antragstellerin gab am 30.06.2025 ihr Einverständnis zu den unter Ziffer IV. 10.3.1.14 und Ziffer IV. 10.3.2.14 gemäß § 12 Abs. 2a BlmSchG festgelegten Auflagenvorbehalten.

Antragsgemäß erfolgt nach § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) nach Erlass die öffentliche Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

#### **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG sichergestellt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

##### **4.1 Regionalplanung**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 Regionalplanung des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)* wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt. Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, soweit diese Vorranggebiete außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegen.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den festgelegten *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)* zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Die beantragten zwei Anlagenstandorte liegen im VRG WE 3140 des TRPEM 2016/2020. Bei der Festlegung der Standorte wurden die örtlichen Erfordernisse berücksichtigt. Damit entsprechen die Anlagenstandorte der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020.

Das Vorhaben überlagert ein *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* des RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.4-1 (Z) (K) des RPM 2010, neugefasst im TRPEM 2016/2020, müssen die *Vorranggebiete für Forstwirtschaft* zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten ist eine Inanspruchnahme (Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung) einschließlich der Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere, mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen. In *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie*, die Wald umfassen,

ist die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des TRPEM beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird.

Gemäß Plansatz 2.2-2 (Z) TRPEM 2016/2020 sind Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang zulässig. Gemäß Plansatz 2.2-5 (G) sollen Windenergieanlagen und die notwendigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen in Flächen sparender Form errichtet werden und Wirkungen auf die Umwelt in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten minimiert werden. Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass bei der Standortfestlegung auf eine eingriffsschonende Ausführung geachtet wird, die zudem durch die Obere Forstbehörde geprüft und in der Umsetzung begleitet wird. Damit wird den Plansätzen 2.2-2 (Z) und 2.2-5 (G) vollumfänglich Rechnung getragen.

Gemäß Plansatz 2.2-4 (G) TRPEM 2016/2020 sollen die ausgewiesenen VRG WE effizient genutzt werden. Bei Gemeindegrenzen überschreitenden Gebieten sollen Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen koordiniert werden. Das vorgelegte Park-Layout orientiert sich bei der Standortfestlegung an dem bestehenden sowie an dem im Verfahren befindlichen Windpark innerhalb des VRG WE 3140 und nutzt die dort noch vorhandenen Teilräume aus. Dies entspricht dem Plansatz 2.2-4 (G).

Der forstrechtliche Ausgleich für die dauerhafte Rodung bzw. Umwandlung von rd. 1 ha Waldfläche soll primär über eine Ersatzaufforstung in der Gemarkung Ilschhausen gewährleistet werden. Die Waldneuanlage hat eine Größe von 0,8 ha und überlagert ein *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (VBG LW)*. Gemäß Plansatz 6.3-3 (Z) RPM 2010 sind innerhalb des *VBG LW* Aufforstungen und Sukzessionsflächen < 5 ha unter Berücksichtigung städtebaulicher, denkmal- und landschaftspflegerischer sowie umwelt- und naturschutzfachlicher Belange grundsätzlich möglich. Dem wird mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

Das dann noch verbleibende (geringfügige) Ausgleichsdefizit wird durch Festsetzung der Walderhaltungsabgabe kompensiert. Dagegen bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken.

Wie einleitend bereits dargestellt, wurden die von den VRG WE überlagerten Gebietskategorien des RPM 2010 bereits bei der Ermittlung der VRG WE berücksichtigt. Entsprechend ist durch die Lage der Anlagenstandorte innerhalb eines VRG WE dokumentiert, dass keine erheblichen Konflikte mit den überlagerten Festlegungen des RPM 2010 bestehen. Aus diesem Grund ist keine vertiefende Prüfung der in dieser Hinsicht betroffenen Grundsätze und Ziele des RPM 2010 notwendig.

Im Hinblick auf das betroffene *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (VBG GWS)* RPM 2010 kann ergänzt werden, dass ausschließlich die Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets betroffen ist - die Schutzzone I und II werden im TRPEM als Ausschlusskriterien behandelt - und bei der Überlagerung mit dem VRG WE davon ausgegangen wurde, dass moderne WEA aufgrund der dem Stand der Technik entsprechenden Schutzvorkehrungen keine Gefährdung für das Grundwasser darstellen bzw. die Gefährdung über Nebenbestimmungen in der BImSchG-Genehmigung ausgeschlossen wird.

Das ebenfalls betroffene *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* des RPM 2010 steht der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen.

Insgesamt bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht der Regionalplanung daher keine Bedenken.

#### **4.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 Bauleitplanung des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB gilt § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.

Danach stehen einem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel dann entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Zur Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen haben die Gemeinde Fronhausen sowie die Gemeinde Ebsdorfergrund zusammen mit fünf weiteren Kommunen einen Gemeinsamen Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ für die Region Lumdatal aufgestellt. Basierend auf einer gesamträumlichen Untersuchung wird hierbei (u.a.) in der Gemarkung Sicherheitshausen eine „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ausgewiesen.

Der wirksame Gemeinsame Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für die Region Lumdatal (genehmigt am 21.04.2016) bildet somit die Grundlage für die planungsrechtliche Beurteilung des o.g. Vorhabens.

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen WEA 1 in der Gemarkung Hassenhausen befindet sich nach den Darstellungen des Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für die Region Lumdatal im Bereich der hier (für das Gemeindegebiet Fronhausen) ausgewiesenen „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergieanlagen“.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage WEA 1 an dem vorgesehenen Standort im Bereich des geplanten „Windparks Hassenhausen II“ in der Gemarkung Hassenhausen.

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen WEA 2 in der Gemarkung Ilschhausen befindet sich nach den Darstellungen des Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für die Region Lumdatal im Bereich der hier (für das Gemeindegebiet Ebsdorfergrund) ausgewiesenen „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergieanlagen“.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage WEA 2 an dem vorgesehenen Standort im Bereich des geplanten „Windparks Hassenhausen II“ in der Gemarkung Ilschhausen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen hat mit Datum des 09.10.2024 unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abgegeben und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlage WEA 1 erteilt. Die Gemeinde Fronhausen stimmt der Genehmigung des Vorhabens zu. Allerdings weist sie auf zusätzlich erforderliche Ausstattung zur Bekämpfung von Waldbränden hin. Diese Anforderung zusätzlicher Materialausstattung für die gemeindliche Feuerwehr ist nach Angabe der Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf jedoch rechtlich nicht möglich. Es wurde eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Betreiberin der WEA angeregt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund hat mit Datum des 12.12.2023 unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abgegeben und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlage WEA 2 erteilt. Gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen aus Sicht des Gemeindevorstands der Gemeinde Ebsdorfergrund keine Bedenken.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken bzgl. der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen.

Gemäß § 35 BauGB ist die ausreichende Erschließung zu sichern. Das ist hier der Fall. Nach den vorgelegten Unterlagen soll die verkehrliche Erschließung des WEA-Standortes über bestehende, teilweise asphaltierte bzw. geschotterte Landwirtschaftswege sichergestellt werden. Die Zuwegung bzw. der weitere Ausbau von Wegen ist jedoch nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, sondern wird in einem separaten Genehmigungsverfahren geregelt.

### **4.3 Bauordnungsrecht**

Laut Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 17.06.2024 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt IIV.2 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018 maßgeblich.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO wird eine Windenergieanlage als Sonderbau eingeordnet.

Grundlage der Prüfung ist auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, (DIBt-Richtlinie für WEA).

Die zugelassenen Rodungsarbeiten berühren keine bauaufsichtlichen Belange. Der Ausbau der Zuwegung bedarf nach Nr. 11.6 der Anlage zur HBO ebenso wie die Baustelleneinrichtung nach Nr. 11.9 der Anlage zur HBO keiner separaten Baugenehmigung.

Die Windkraftanlagen werden mit automatischen Eiserkennungs- und Abschaltssystemen ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windkraftanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Welche Anforderungen an einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu stellen sind, regelt die o.g. Richtlinie für Windenergieanlagen.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000 berechnet und festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen hierzu stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung

auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen (siehe auch Hinweis V.1).

#### **4.3.1 Optisch bedrängende Wirkung**

Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Gesamthöhe). Die geplanten Anlagen haben jeweils eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 238 m. Die zweifache Höhe der Windenergieanlagen entspricht somit 476 m. Die nächstgelegene Anlage (WEA 2) hat einen Abstand von ca. 745 m zur nächsten Wohnbebauung (Hofgut Fortbach).

Der Abstand der WEA 2 bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken beträgt demnach ca. das 3,1-fache der Gesamthöhe. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

#### **4.4 Brandschutz und Gefahrenabwehr**

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich unter Beachtung der unter Ziffer IIV.3 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, vom 26.06.2024 hervor.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO). Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen sowie das Brandschutzkonzept, Version 1.1 mit der Nr. 1860-2 / lw vom 15.04.2024 und dem Übersichtsplan 01, Version 1.1, mit der Nr.1860-2 / cg vom 15.04.2024 zum Brandschutzkonzept des Büros Dipl. Ing. Thomas Hankel, Softwarecenter 1, 35037 Marburg.

Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich. Die Windenergieanlagen stehen direkt in einem Waldgebiet und liegen somit in einem Waldbrand gefährdetem Bereich. Zur Erstversorgung ist eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlagen mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen und automatische Löscheinrichtungen verbaut.

Im Kapitel 16 des Antrags wurde ein Brandschutzkonzept, Version 1.1, und ein Übersichtsplan, Version 1.1, vorgelegt. Dieses Gutachten wird anerkannt. Die darin enthaltenen Anforderungen sind konsequent umzusetzen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist die Löschwasserzisterne zu installieren.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o.g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des Merkblatts „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

#### **4.5 Denkmalschutz**

Aus Sicht der Untere Denkmalschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf, des Landesamts für Denkmalpflege Hessen Fachabteilung hessen-ARCHÄOLOGIE und der Fachabteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken.

Gem. § 20 Abs. 6 HDSchG entscheiden in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

#### **4.5.1 Bodendenkmäler**

Als Grundlage für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens wurde ein archäologisches Fachgutachten angefertigt, welches für die Planung keine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ergab.

Mit Stellungnahme vom 21.05.2024 teilt die Denkmalfachbehörde mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Es liegt kein Genehmigungserfordernis nach § 18 Absatz 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vor.

Allerdings stellt die Denkmalfachbehörde fest, dass sich im Bereich der Zuwegung östlich der WEA 2 ein Grabhügel befindet, der ein Bodendenkmal darstellt. Zum Schutz dieses Denkmals hat sie Maßnahmen genannt, die jedoch im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht festgesetzt werden können, da sie nicht den Antragsgegenstand betreffen. Vielmehr muss dies in einer separaten denkmalschutzrechtlichen Genehmigung geregelt werden, welche für den Ausbau der Zuwegung einzuholen ist.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf schließt sich mit der Stellungnahme vom 05.06.2024 den fachlichen Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen an und trägt keine Bedenken gegen das Vorhaben vor.

#### **4.5.2 Bau- und Kleindenkmäler**

Auch aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege ergaben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Mit Stellungnahme vom 04.07.2023 teilt die Denkmalfachbehörde mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Es liegt kein Genehmigungserfordernis nach § 18 Absatz 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vor.

Das archäologische Fachgutachten enthält auch Angaben zu Kleindenkmälern. Bezüglich historischer Grenzsteine kann es zu Beeinträchtigungen kommen. Im Bereich der WEA 1 befindet sich der Grenzstein WP 104 (Bezeichnung gemäß archäologischem Fachgutachten im Kapitel 19 der Antragsunterlagen) in unmittelbarer Nähe zu dem Bau- und Feld. Zum Schutz des Grenzsteins wurde im Abschnitt IV.9 eine entsprechende Auflage aufgenommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf schließt sich mit der Stellungnahme vom 17.06.2024 den fachlichen Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen an und trägt keine Bedenken gegen das Vorhaben vor.

#### **4.6 Immissionsschutzrecht**

Aus Sicht des Dezernats 43.1 Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Gießen bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt IV.4 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

#### **4.6.1 Schutz und Vorsorge – Schall**

Die Auflagen in Ziff. IV.4.1 dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

##### **4.6.1.1 Prüfung der Lärmimmissionen**

*Prüfergebnis:* Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden. Für die Immissionsorte B1 und B2 wurde eine Prüfung der genannten Regelung durchgeführt. Die Regelung ist hier anzuwenden, da sich durch die gegebene Vorbelastung und die hinzutretende Zusatzbelastung in der Gesamtbelastung eine dauerhafte Überschreitung von maximal 1 dB(A) ergibt, welche durch die Emissionsbegrenzung der Nebenbestimmung unter Abschnitt IV.4.1.1 dauerhaft sichergestellt werden kann. Ein atypischer Fall, durch den von der Anwendung der Regelung abgewichen werden müsste, liegt hier nicht vor.

*Sicherheitszuschläge:* Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

*Berechnungsmodell:* Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

*Bauarbeiten:* Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

##### **4.6.1.2 Einstufung Immissionsorte**

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Städte und Gemeinden berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen.

#### **4.6.1.3**      *Festlegung des max. Schalleistungspegels*

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schalleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schalleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die N149/5.X mit einem Wert von 107,7 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die N149/5.X resultieren aus einem vorgelegten Einfachvermessungsbericht, welcher mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurde. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit 107,3 dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

#### **4.6.1.4**      *Abnahmemessung*

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Standorte im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV.4.1.1 zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

In vorliegendem Einzelfall kann auf Grund des hohen Abstandes zwischen Zusatzbelastung und Immissionsrichtwert hilfsweise auch bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung als messtechnischer Nachweis vorgelegt werden. Gemäß den Vorgaben im Verfahrenshandbuch zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen ist eine Öffnungsklausel möglich, wenn sich zwischen der Genehmigung und der Inbetriebnahme neue Erkenntnisse über die Schallemissionen ergeben. Diese werden über eine Mehrfachvermessung definiert, mit dessen neu berechneten Ergebnissen der Immissionsrichtwert durch die Zusatzbelastung mindestens um 3 dB(A) unterschritten werden muss. „Für den Fall, dass das bereits im Genehmigungsverfahren absehbar ist“, sollte eine entsprechende Öffnungsklausel aufgenommen werden. Vorliegend ist abzusehen, dass bei einem Nachweis der angenommenen Herstellerdaten die Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) unterschritten werden, weil dieses Kriterium zum Zeitpunkt der Genehmigung schon erfüllt ist. Die Vorlage einer Dreifachvermessung kann daher in diesem Einzelfall die Abnahmemessung ersetzen, sofern diese bis zur Inbetriebnahme unaufgefordert vorgelegt wird.

#### **4.6.1.5      Infraschall**

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA hat einen Abstand von ca. 800 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort H2 - Hof Fortbach 4) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

#### **4.6.2 Schutz und Vorsorge – Schatten**

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Die Emissionen der vier bestehende WEA im WP Hassenhausen vom Typ Nordex N131/3.000, drei bestehende WEA südöstlich auf dem Gebiet der Gemeinde Staufenberg im Landkreis Gießen vom Typ Vestas V162-6.0, drei im Genehmigungsverfahren befindliche WEA vom Typ Vestas V162-6.0 auf dem Gebiet der Gemeinde Fronhausen und eine im Genehmigungsverfahren befindliche WEA vom Typ Nordex N163/5.X auf dem Gebiet der Gemeinde Ebsdorfergrund geplant, wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an 18 Immissionsorten (IO H, IO AP-IO BF) kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose an 100 Immissionsorten überschritten. Die tatsächliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten gemäß der Prognose wird ebenfalls an 79 Immissionsorten (IO A- IO E, IO H- IO X, IO AP, IO AU, IO AX-IO CG, IO CI-IO CP, IO CS- IO DA, IO DC-IO DD) überschritten. Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation entsprechender automatisch arbeitender Einrichtungen, die die Beleuchtungsstärke berücksichtigen. In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung eines solchen Systems beschrieben. Durch die Auflagen in Abschnitt IV.4.3. wird somit die Wahrung der Schutzpflicht gewährleistet.

#### **4.6.3 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen**

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die Verwendung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung wird das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt. Dies bedeutet, dass die blinkenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlagen nur noch dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefährlicher Höhe der jeweiligen Anlage nähert.

Unabhängig der leuchtenden Kennzeichnung, sind durch die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen impulsartige Lichtreflexionen wirksam zu vermeiden.

#### **4.6.4 Sonstige Gefahren**

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

#### **4.7 Straßenrecht**

Aus Sicht von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt IV.5 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Die seitens Hessen Mobil geforderten und unter Abschnitt IV.5 genannten Nebenbestimmungen sind notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können.

Die geplanten Windenergieanlagen halten die empfohlenen Mindestabstände zu den umliegenden klassifizierten Straßen B3, L3048 und K 47 ein.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Vorhabens durch den Anschluss an klassifizierte Straßen über Zufahrten sowie der Ausbau der Zuwegung und sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Ebenso die Transporte der Anlagenteile und Kräne.

Zur sachgerechten Abwicklung dieser nicht von dieser Genehmigung umfassten erforderlichen Maßnahmen werden Hinweise in Abschnitt V. 7 gegeben.

#### **4.8 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung**

Aus Sicht des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt IV.6 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

## **4.9 Kampfmittel**

Aus Sicht des Dezernats I 18 - Kampfmittelräumdienst des RP Darmstadt bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt IV.8 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

## **4.10 Luftverkehrsrecht**

Aus Sicht des Dezernats 22 Verkehr des Regierungspräsidiums Kassel bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt IV. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Das Dezernat 22 des Regierungspräsidiums Kassel stimmt gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen zu, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Im Antrag wurden auch Beschreibungen für den Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) vorgelegt. Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Die in diesem Antrag vorgelegten Unterlagen erfüllen die Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV und es bestehen keine luftverkehrsrechtlichen Hinderungsgründe. Der Einsatz des beantragten BNK-Systems ist zulässig

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG des Dezernat 22 Verkehr des Regierungspräsidiums Kassel beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Mit Schreiben vom 16.11.2023 teilte das Regierungspräsidium Kassel mit, dass im vorliegenden Fall kein Anlagenschutzbereich betroffen ist, der einer Prüfung durch das BAF bedurft hätte.

Auf die Hinweise in Ziffer V. 13 wird verwiesen.

## **4.11 Wassergefährdende Stoffe**

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt V.4 wird verwiesen.

Gemäß der vorliegenden Antragsunterlagen werden die geplanten WEA Betriebsmittel verwendet, die als wassergefährdend eingestuft werden. Bei den mengenrelevanten Stoffen (Getriebeöl, Kühlflüssigkeit, Transformatorenöl) werden schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) und allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) eingesetzt.

Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert. Im Falle einer Betriebsstörung werden austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Auffangsysteme sind gemäß § 18 Abs. 3 AwSV (Verordnung

über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ausreichend dimensioniert. Durch eine ständig besetzte Fernüberwachung werden im Falle einer Betriebsstörung Undichtigkeiten sofort erkannt und austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten.

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und somit nicht anzeigepflichtig. Somit unterliegen die Anlagen vollständig der Betreiberverantwortung.

#### **4.12 Grundwasserschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Die geplanten Standorte liegen in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes "Brunnen 1 und 2 in der Gemarkung Mainzlar" (WSG-ID: 531-072) des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg. Aus den Verboten der Schutzgebietsverordnung ergeben sich jedoch keine besonderen Vorgaben, die gegen die Zulässigkeit der Standorte bzw. den Bau der WEA Einfluss sprechen.

#### **4.13 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf den Hinweis in Abschnitt V.3 wird verwiesen. Mit Stellungnahme vom 03.07.2023 teilte das Dezernat 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen mit, dass keine Gewässer oder deren Gewässerrandstreifen von dem Vorhaben berührt werden. Amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben ebenso nicht berührt.

#### **4.14 Abfallrecht**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und des Dezernates 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt V.8 wird verwiesen.

Innerhalb des ausgewiesenen Standorts für die geplante Windkraftenergieanlage (einschließlich Zuwegung und Kabeltrasse) befinden sich gemäß Aktenlage keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 KrWG.

Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von der geplanten Errichtung der WEA nicht betroffen.

In Abschnitt V.8 sind Hinweise zum Umgang mit Abfällen enthalten, die bei der Errichtung und beim Betrieb der WEA anfallen können.

#### **4.15 Altlasten**

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Alt-

flächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Für den Planungsraum gibt es keinen Eintrag in der Altflächendatei.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und bei den Gemeinden Fronhausen und Ebsdorfergrund einzuholen.

#### **4.16 Naturschutzrecht**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 Naturschutz) des Regierungspräsidiums Gießen unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt IV.10 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt V.9 wird verwiesen.

Die Antragsunterlagen sind nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde zur abschließenden Beurteilung geeignet. Die WEA 1 und WEA 2 des Windparks „Hassenhausen II“ können aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden. Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da der Antragsteller nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte. Der Antragsteller hat weiterhin beantragt (§ 6 Abs. 2 S. 1 WindBG), dass das Verfahren dem besonderen artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime des § 6 Abs. 1 WindBG unterfallen soll.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wird unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter IV.10 in den Bescheid hergestellt. Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG ist es unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) herzustellen. Die Genehmigung für eine Windenergieanlage darf aus Gründen des besonderen Artenschutzes nicht mehr verweigert werden. Es sind nach § 6 WindBG fachlich geeignete Schutzmaßnahmen in Form von Minderungsmaßnahmen sowie ein finanzieller Ausgleich, welcher Artenhilfsprogrammen zu Gute kommt, als Nebenbestimmungen festzuschreiben.

##### **4.16.1 Begründung der Nebenbestimmungen**

###### **4.16.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:**

###### Zu 10.1.1:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt von der planGIS GmbH (Stand: 13.06.2025), aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zulassungsfähig.

#### Zu 10.1.2:

Für die mit dem Bau der WEA 1 und WEA 2 verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Ziffer 7.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt von der planGIS GmbH (Stand: 13.06.2025), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 30 Jahren ein Biotopwertdefizit von 130.381 Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Umsetzung von folgenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen:

- Maßnahme ALBP1 Umwandlung von intensiv genutztem Acker in extensiv genutzten Acker mit artenreicher Wildkrautflora, Aufwertung von 292.200 BWP
- Ersatzaufforstung, Aufwertung von 57.936 BWP

Es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von 291.755 BWP, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

#### Zu 10.1.3:

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

#### zu 10.1.5:

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 15.05.2025). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht der Berechnung nach Ziffer 6.3.3 (Tabelle 33) des Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt von der planGIS GmbH (Stand: 13.06.2025).

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach Ziffer 10.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor die-

sem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

#### Zu 10.1.6:

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

#### Zu 10.1.6:

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Rodungs- und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

#### zu 10.1.8:

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

#### Zu 10.1.9:

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

#### zu 10.1.10:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

#### Zu 10.1.11:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen.

Gespannte Seile, Taue, Drahtlizen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren. Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden und somit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

#### Zu 10.1.11:

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

#### **4.16.1.2 Vorsorgender Bodenschutz**

##### Zu 10.2.1 und 10.2.2:

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

##### Zu 10.2.3:

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

##### Zu 10.2.4:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

##### Zu 10.2.5:

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupe Laufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und -minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

#### Zu 10.2.6:

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

#### Zu 10.2.7:

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und -minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

#### Zu 10.2.8:

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

#### Zu 10.2.9:

Da bei den Baumfällarbeiten und der Rodung ungeschützte Böden befahren werden, ist hier besonders auf den Bodenschutz zu achten, um nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen vorzubeugen.

Die Entfernung der Wurzelstöcke führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Zudem haben die Wurzelstöcke eine stabilisierende und lastverteilende Wirkung. Daher sind diese wo immer möglich, im Boden zu belassen.

Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenlebens und ist daher zu unterlassen. Dies stellt

den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639). Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Zu 10.2.10:

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu 10.2.11:

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu 10.2.12:

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

Zu 10.2.13:

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens (temporäre Bauflächen) ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu 10.2.14:

Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d. h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden

und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

#### **4.16.1.3**      Besonderer Artenschutz

##### **WEA 1**

###### **Zu 10.3.1.1:**

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme VSAP6 „Sukzession im Mastfußbereich“ des LBP ist für WEA 1 nicht zwingend erforderlich, da der Tötungstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt. Dennoch hat sich die Antragstellerin freiwillig bereiterklärt die Maßnahme zur Minimierung eines Kollisionsrisikos für Greifvögel durchzuführen.

Ziel der Vermeidungsmaßnahme ist eine möglichst hohe und dichte Vegetation im unmittelbar angrenzenden Umfeld der Mastfüße, die insbesondere während der Nahrungssuche unattraktiv auf die Individuen der Arten Rot- und Schwarzmilan, sowie anderer Greifvögel wirkt. Da WEA 1 im Wald liegt und somit offene Flächen in diesem geschaffen werden, die als mögliche Nahrungshabitate für Greifvögel dienen können, ist diese Maßnahme sinnvoll zur Senkung der Attraktivität als Jagdfläche der genannten Arten.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

###### **Zu 10.3.1.2:**

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

###### **Zu 10.3.1.3 und 10.3.1.4:**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 1 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddispersiven klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats

und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

#### Zu 10.3.1.5:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wie Hohltaube, Trauerschnäpper oder auch Mittel- und Schwarzspecht, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung, als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt werden oder je nach Art auch Initialhöhlen gebohrt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier oder jede gebohrte Initialhöhle von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro Art drei Nistkästen des geeigneten Typus zu schaffen (12 Nistkästen insgesamt an WEA 1).

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

#### Zu 10.3.1.6:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransefledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind insgesamt mindestens 7 Flach- und 6 Raumkästen für die vorkommenden Fledermausarten auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

#### Zu 10.3.1.7:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

Zu 10.3.1.8, 10.3.1.9 und 10.3.1.10:

Bei Baumfällarbeiten, der Entfernung der Wurzelstubben sowie der üblichen Baufelddräumung besteht an dem Standort der WEA 1 ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus. Zur Vermeidung der damit ausgelösten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die genannte Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d. h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt. Durch die Entnahme der Gehölze und Sträucher werden die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte unattraktiv. Zudem werden als sofort verfügbare Habitate eine ausreichende Anzahl an geeigneten Nistkästen in den angrenzenden Bereichen ausgebracht, sowie fruchttragende Sträucher angepflanzt. Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist somit hinreichend wahrscheinlich. Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung der Vergrämungsmaßnahme und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann und eine dauerhafte Funktionsfähigkeit gegeben ist.

Zu 10.3.1.11:

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu 10.3.1.12:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMuKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen. Die räumliche Nähe zu den bereits bestehenden und betriebenen Windenergieanlagen des Windparks „Hassenhausen I“ lässt die fachliche Schlussfolgerung zu, dass die erhobenen Daten der Batcorder Erhebungen an der WEA 3 des Windparks „Hassenhausen I“ aus dem Jahr 2018 und 2019 auch als Grundlage für die

Berechnung des Abschaltalgorithmus für die WEA 1 herangezogen werden können. Zur Verifizierung ist ein zweijähriges Gondelmonitoring nach Nebenbestimmung Ziffer 10.3.1.13 und ggf. einer Anpassung der Abschaltzeiten nach Nebenbestimmung Ziffer 10.3.1.14 vorzunehmen.

- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

#### Zu 10.3.1.13:

Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA 1 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

#### Zu 10.3.1.14:

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA 1 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 1 eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung Ziffer 10.3.1.12, festgesetzten Abschaltungen der WEA 1 auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 1 keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein

signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA 1 verzichtet werden.

## **WEA 2**

### **Zu 10.3.2.1:**

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme VSAP6 „Sukzession im Mastfußbereich“ des LBP ist für WEA 2 nicht zwingend erforderlich, da der Tötungstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt. Dennoch hat sich die Antragstellerin freiwillig bereiterklärt die Maßnahme zur Minimierung eines Kollisionsrisikos für Greifvögel durchzuführen.

Ziel der Vermeidungsmaßnahme ist eine möglichst hohe und dichte Vegetation im unmittelbar angrenzenden Umfeld der Mastfüße, die insbesondere während der Nahrungssuche unattraktiv auf die Individuen der Arten Rot- und Schwarzmilan, sowie anderer Greifvögel wirkt. Da WEA 2 im Wald liegt und somit offene Flächen in diesem geschaffen werden, die als mögliche Nahrungshabitate für Greifvögel dienen können, ist diese Maßnahme sinnvoll zur Senkung der Attraktivität als Jagdfläche der genannten Arten.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann.

### **Zu 10.3.2.2:**

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

### **Zu 10.3.2.3 und 10.3.2.4:**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 2 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

#### Zu 10.3.2.5:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden, Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt oder Initialhöhlen gebohrt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier oder jede gebohrte Initialhöhle von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind pro zu fällendem Quartierbaum drei Nistkästen des geeigneten Typus oder Initialhöhlen an geeigneten Bäumen zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

#### Zu 10.3.2.6:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Franzenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind je zu fällendem Baum mit Quartierpotential 3 künstliche Fledermausquartiere auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

#### Zu 10.3.2.7:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

#### Zu 10.3.2.8, 10.3.2.9 und 10.3.2.10:

Bei Baumfällarbeiten, der Entfernung der Wurzelstubben sowie der üblichen Baufelddräumung besteht an dem Standort der WEA 2 ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus. Zur Vermeidung der damit ausgelösten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die genannte Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d. h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt. Durch die Entnahme der Gehölze und Sträucher werden die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte unattraktiv. Zudem werden als sofort verfügbare Habitate eine ausreichende Anzahl an geeigneten Nistkästen in den angrenzenden Bereichen ausgebracht, sowie fruchttragende Sträucher angepflanzt. Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist somit hinreichend wahrscheinlich. Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung der Vergrämungsmaßnahme und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann und eine dauerhafte Funktionsfähigkeit gegeben ist.

#### Zu 10.3.2.11:

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

#### Zu 10.3.2.12:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen. Die räumliche Nähe zu den bereits bestehenden und betriebenen Windenergieanlagen des Windparks „Hassenhausen I“ lässt die fachliche Schlussfolgerung zu, dass die erhobenen Daten der Batcorder Erhebungen an der WEA 3 des Windparks „Hassenhausen I“ aus dem Jahr 2018 und 2019 auch als Grundlage für die Berechnung des Abschaltalgorithmus für die WEA 2 herangezogen werden können. Zur Verifizierung ist ein zweijähriges Gondelmonitoring nach Nebenbestimmung Ziffer 10.3.2.13 und ggf. einer Anpassung der Abschaltzeiten nach Nebenbestimmung Ziffer 10.3.2.14 vorzunehmen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

#### Zu 10.3.2.13:

Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA 2 sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

#### Zu 10.3.2.14:

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA 2 zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 2 eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus oder anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, kann die mit diesem Bescheid, Nebenbestimmung Ziffer 3.10.2.12, festgesetzten Abschaltungen der WEA 2 auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA 2 keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA 2 verzichtet werden.

## **4.16.2 Natura 2000-Gebiete / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope**

### **4.16.2.1 NATURA 2000-Gebiete**

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine FFH-Vorprüfung (planGIS GmbH, Stand: 08.05.2025) hinsichtlich der Auswirkungen auf drei NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete im 3 km Radius) sowie zwei Vogelschutzgebiete (VSG) im 5 km Radius (vgl. LBP, planGIS GmbH, Stand: 13.06.2025):

### FFH-Gebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befinden sich die FFH-Gebiete 5218-302 „Lahnaltarm von Bellnhausen“, 5218-303 „Zwester Ohm“ und 5318-305 „Borstgrasrasen bei Wieseck und Callunaheiden bei Mainzlar“.

Die genannten FFH-Gebiete sind mindestens 1,2 km (FFH-Gebiet 5218-303 „Zwester Ohm“) weit von den Anlagen des Parks entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der genannten FFH-Gebiete wurden im Ergebnis der Vorprüfung (vgl. Dokument „FFH -Vorprüfung“, planGIS GmbH, Stand: 08.05.2025) jeweils ausgeschlossen.

### Vogelschutzgebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befinden sich die zwei Vogelschutzgebiete 5218-401 „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ und 5414-450 „Steinbrüche in Mittelhessen“, Teilgebiet 13 „Allendorf an der Lumda“.

Das VSG 5218-401 „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ ist rd. 970 m von der nächstgelegenen, geplanten WEA (WEA 1) entfernt. Das Teilgebiet 13 „Allendorf an der Lumda“ des VSG 5414-450 „Steinbrüche in Mittelhessen“ liegt rd. 2.600 m von der nächstgelegenen WEA (WEA 2) entfernt.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der genannten Teilgebiete wurden im Ergebnis der FFH-Vorprüfung (vgl. Dokument „FFH -Vorprüfung“, planGIS GmbH, Stand: 08.05.2025) ausgeschlossen.

Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung wird vollumfänglich gefolgt. Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes 5219-401 „Amöneburger Becken“ können im Rahmen der FFH-Vorprüfung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies umfasst auch mögliche Beeinträchtigungen der zusätzlich zu prüfenden Arten gemäß dem EuGH-Urteil vom 12.09.2024 (C-66/23). Begründet wird diese fachliche Auffassung damit, dass von dem geplanten Windpark „Hassenhausen II“ bau-, betriebs- und anlagenbedingt keine schädigenden Wirkungen ausgehen, die bis in die genannten Vogelschutzgebiete hineinreichen und zu erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna führen.

#### **4.16.2.2** Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Gemäß den Antragsunterlagen (vgl. „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP), planGIS GmbH, Stand: 13.06.2025), können etwaige Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Lahntalarm von Bellnhausen“ sowie auf die Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Lahn-Ohm“, „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“, „Auenverbund Lahn-Dill“ und „Totenberg“ aufgrund ihrer Entfernung von mindestens 960 m zur nächstgelegenen geplanten Anlage ausgeschlossen werden.

#### **4.16.2.3** Naturparke und Naturdenkmal

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb jeglicher Naturparke.

Im Umfeld von 250 m zu den geplanten Anlagen existieren keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile.

#### **4.16.2.4** Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop innerhalb der Eingriffsfläche. Die nächstgelegenen Biotop gemäß § 30 BNatSchG bzw. gemäß § 13 HAGBNatSchG sind

- Feldgehölze südöstlich von Hassenhausen (02.100)

- Gebüsch nordwestlich von Gut „Fortbach“ (02.100)
- Feldgehölz am südlichen Ortsrand von Erbenhausen (02.100)
- Grundsraben südwestlich vom Hof „Straßmühle“ (04.211)
- Zwerster Ohm zwischen Hachborn und Bellnhausen (04.212)
- Schilfröhricht südwestlich von Hassenhausen (05.110)
- Feuchtbrachen südlich von Hassenhausen (05.130).

Diese befinden sich in Entfernungen von mindestens 395 m (Feldgehölze südöstlich von Hassenhausen, 395 m nordöstlich von WEA 1) zu den geplanten Anlagen. Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, da keines der Biotope im direkten Eingriffsbereich liegt.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten NATURA 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Darüber hinaus werden weitere Schutzgebiete sowie Naturdenkmale durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

#### **4.16.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung**

Die nachfolgend dargestellte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

##### **4.16.3.1 Sonderrechtsregime § 6 WindBG**

Bei Vorhaben, auf die § 6 WindBG angewendet wird, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Norm regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Es war nicht die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 6 WindBG, die Prüfung des Artenschutzes gänzlich entfallen zu lassen. Der Gesetzgeber hat mit § 6 WindBG vielmehr einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand geschaffen (Sonderrechtsregime). Denn auch wenn ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen würde (weil keine geeigneten oder verhältnismäßigen Maßnahmen ersichtlich sind) oder überhaupt nicht festgestellt werden kann, ob ein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst würde (weil keine geeigneten Daten vorliegen), ist die Genehmigung nicht zu versagen, sondern ein jährlich seitens des Betreibers zu zahlender Geldbetrag festzulegen. Das bedeutet, dass das besondere Artenschutzrecht nach

§§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von Windenergieanlagen in Windenergie-Vorranggebieten im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime nicht mehr entgegenstehen kann (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9).

Dies ist Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, dass der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG) und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem wurden innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten die wesentlichen Aspekte der Umweltverträglichkeit und insbesondere windenergiesensibler Arten bereits auf Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt (vgl. HMuKLV-Erlass S. 20).

#### **4.16.3.2 Prüfung im Einzelnen**

Nach § 6 WindBG ist zunächst zu prüfen, ob für die zu prüfenden europäisch geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäisch geschützten Vogelarten überhaupt Daten vorhanden sind, die den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Abs.1 Satz 3 WindBG entsprechen.

Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auch in diesen Fällen ist eine Kartierung durch den Antragsteller oder die zuständige Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG und Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden. Können darüber hinaus keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, hat der Betreiber eine Zahlung i. H. v. 3000 € / MW / Jahr für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG). Im Übrigen ist eine Zahlung i. H. v. 450 € / MW / Jahr festzuschreiben.

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Kommt sie auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduziert werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse); die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Er hat lediglich ein – auf Grundlage öffentlicher und von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellter Daten konzipiertes – Maßnahmenkonzept einzureichen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin einen Fachbeitrag vorlegen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden. Wie oben dargelegt kann das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen.

a) Vorhandene Daten i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG hat die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Ausnahmen davon gelten nur für den Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung durch den Betrieb der WEA (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG) und für Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Bau- und Feldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen (vgl. BMWK-Leitfaden S.9). Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an WEA können auch dann angeordnet werden, wenn keine Daten vorhanden sind (dazu siehe unten 4.16.3.2.b.cc).

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt, sowie Daten, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei diesen Daten kann davon ausgegangen werden, dass sie nach fachlichen Standards erhoben wurden und die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden sind nach der Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann (z.B. Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen). Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob sie nach einem hinreichenden fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag außerdem nicht älter als fünf Jahre sein. Sind sie älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie nicht zu verwenden. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktorkommen).

Die Daten müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG außerdem eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vor-

gaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbots nach § 45b BNatSchG bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und WEA zu bestimmen. Für den Rotmilan kann aufgrund der dort vorherrschenden besonderen Brutdichte bereits die Eigenschaft eines Gebiets als Dichtezentrum oder Schwerpunktorkommen ausreichen, um Minderungsmaßnahmen (wie beispielsweise eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) anzuordnen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10).

#### b) Anordnung von Minderungsmaßnahmen

Sind geeignete Daten vorhanden, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet Minderungsmaßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist.

#### aa) Verstoß gegen Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Im Rahmen der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots durch den Betrieb der WEA für kollisionsgefährdete Brutvögel kann § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist für Einzelbrutplätze abschließend. Diese Eingrenzung folgt aus der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung, dass die Mortalitätsgefährdung der dort nicht genannten Brutvogelarten als gering zu bewerten ist und diese Arten daher keiner Prüfung im Einzelfall bedürfen. Der Gesetzgeber hat damit die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 vom 23. Oktober 2018 geforderte Maßstabsbildung zur rechtlichen Einordnung des fachwissenschaftlichen Erkenntnisstandes umgesetzt. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann. Liegt sie im zentralen Prüfbereich, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Die Vermutung kann der Antragsteller durch freiwillige Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, welcher eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse inkludiert, widerlegen. Liegt die WEA im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.

Für die Prüfung des Störungs- und Beschädigungsverbots durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen sowie möglicher Verstöße gegen die Zugriffsverbote in der Errichtungsphase ist analog § 44 BNatSchG heranzuziehen. Die Maßstabsbildung erfolgt nach

den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Ländern vorhandenen Länderleitfäden (vorliegend: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Stand: Mai 2011), kurz: Artenschutzleitfaden, sowie der VwV 2020 und der dort anzuwendenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vollständig vorhandener Daten zu den Artenvorkommen zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten ist und daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die WEA – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

#### bb) Geeignete Minderungsmaßnahmen

Ergeben die vorhandenen Daten, dass ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot zu erwarten ist, ist zu prüfen, welche Schutzmaßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind, um diesen Verstoß möglichst zu vermeiden. Die geforderten Schutzmaßnahmen müssen dabei zumindest den Wirkungsgrad von Minderungsmaßnahmen erreichen. Das bedeutet, dass eine vollständige Absenkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle keine zwingende Anforderung mehr dafür ist, dass eine Schutzmaßnahme festgeschrieben werden darf. Eine evident positive Wirkung der Maßnahme genügt vielmehr.

Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind. Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln sind insbesondere artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG. Dabei sind die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auch im Nahbereich anzuordnen. Zwar hat der Gesetzgeber durch die nicht widerlegbare Vermutung des § 45b Absatz 2 BNatSchG zum Ausdruck gebracht, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in diesem Bereich stets besteht. Dieses Risiko kann aber durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zumindest im Sinne der Vorschrift gemindert werden (vgl. BMWK-Leitfaden S. 12).

Liegt die WEA im zentralen oder erweiterten Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels und wird eine signifikante Risikoerhöhung (im erweiterten Prüfbereich ausnahmsweise) vermutet und nicht widerlegt, so kann die Risikoerhöhung durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf die hessischen Regelungen (insbesondere Anlage 3 und 8 der VwV 2020 und Artenschutzleitfaden), sowie den allgemeinen fachli-

chen Erkenntnisstand zurückzugreifen. Um baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, kommt als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase im Einzelfall insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung in Betracht anstatt einer Bauzeitenbeschränkung, da dies dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO dient (vgl. BMWK-Leitfaden S.12).

Für alle übrigen EU-rechtlich geschützten Arten ist hinsichtlich der geeigneten Schutz-/Minderungsmaßnahmen ebenfalls auf die in Hessen gültigen einschlägigen Erlasse und Leitfäden in der jeweils gültigen Fassung zurückzugreifen:

- Gemeinsamer Erlass (Hessen): Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023)
- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020)

Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, wird dieser Konflikt durch Anordnung einer Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG aufgelöst. Da auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) ein individuenschutzbezogener Ansatz nur noch weitest möglich erfolgt, im Übrigen aber der Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert werden muss und gleichsam der Artenschutz im Blickfeld der Europäischen Kommission stand, führt § 6 WindBG auf Grundlage der EU-Notfallverordnung zu einem populationsbezogen wirkenden Ausgleich mittels Ausgleichszahlungen, die in artstützende Maßnahmen investiert werden, vgl. Art. 3 Abs. 2 der EU-Notfallverordnung.

#### cc) Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Für Fledermäuse trifft § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Sonderregelung dahingehend, dass Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Denn zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen liegen in der Regel vor Errichtung der WEA keine Daten vor, so dass nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG ansonsten keine Minderungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Zweck der Regelung ist damit, auch bei Anwendung des § 6 WindBG, einen vorhabenbezogenen Schutz von Fledermäusen umzusetzen.

Nach Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen „insbesondere in Form einer Abregelung“ der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach Anlage 6 der VwV 2020.

Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet, hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen.

#### dd) Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Zumutbarkeit berechnet sich konkret nach Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA, nicht artspezifisch (siehe HMUKLV-Erlass S. 26). Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 EUR/MW angerechnet.

Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BNatSchG erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 EUR/MW/Jahr vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 49). Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden. Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR/MW/Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WEA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Eine vorhabenspezifische Berechnung ist nicht erforderlich, da weder im Gesetz noch in der Begründung ein genauer Wert angegeben ist, sondern eine Größenordnung. Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR/MW betragen.

Sind Daten für alle Arten verfügbar, um sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage über die Frage der artenschutzrechtlichen Verbotsverletzung zu entscheiden, und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Die zur Berechnung der Zumutbarkeit erforderlichen Daten, die Anlage 2 nicht bereits als Konstanten definiert, sind vom Vorhabenträger mit dem Genehmigungsantrag zusammen in einem Ertragswertgutachten vorzulegen. Sofern kein Ertragswertgutachten durch den Antragsteller vorgelegt wird, kann die Behörde anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abschätzen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 26 f.).

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde anhand einer Maßnahmenpriorisierung zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden. Auch bei Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG kann die zuständige Behörde sich im Ausnahmefall gegen eine Anordnung entscheiden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere bei einer gleichzeitigen Betroffenheit stark gefährdeter Arten gegeben sein. Entscheidet sich die zuständige Behörde ausnahmsweise gegen Abschaltungen für Fledermäuse, weil eine andere nachweislich geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zugunsten einer stark gefährdeten Art priorisiert wurde, ist auch ein Gondelmonitoring nicht anzuordnen.

Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für kollisionsgefährdete Brutvögel und ökologischer Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

#### c) Zahlung in Artenhilfsprogramme

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Die Zahlung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 6 bis 8 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der WEA fällig wird. Die zuständige Behörde kann aber bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG festlegen (vgl. BT-Drs. 20/5830 S. 49).

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG. Danach ist eine Zahlung in Höhe von 450 Euro/MW/Jahr (Nr. 1 Alternative 1) festzusetzen, sobald das festzulegende Maßnahmenkonzept eine Abschaltung für Vögel enthält, wobei hier nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotverstößen umfasst sind. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund der Sonderregel des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 1 Alternative 2 WindBG ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR/MW überschreitet. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind dabei nicht nur die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten Maßnahmen, sondern sämtliche im Rahmen des § 6 WindBG in Betracht kommenden Maßnahmen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 28).

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR/MW/Jahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotverstößen entschieden werden kann, und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR/MW liegen, und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW überschreiten, entschieden hat.

Neben den 3.000 EUR/MW/Jahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

#### d) Keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist auch bei unvermeidbarer Realisierung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit §

45b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich, um den artenschutzrechtlichen Konflikt aufzulösen. Die Auflösung erfolgt mittels Ausgleichszahlung (s.o.).

e) Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung findet im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen anhand eines eigenständig entwickelten Werkzeuges („Tool zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 WindBG im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime“ (kurz: Tool) Anwendung. Das Tool setzt dabei die mathematischen Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 sowie Anlage 2 zu § 45 b und d des BNatSchG um und erleichtert die Nachvollziehbarkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung in Bezug auf die Entscheidung des besonderen Artenschutzes für die zu genehmigenden WEA, welche im Folgenden dargestellt wird. Die Anlagen T-WEA 1 und T-WEA 2 A bis H der Fachbehörde (ONB) werden zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht. Es erfolgte für jede beantragte WEA eine gesonderte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung mithilfe des Tools.

**4.16.3.3** Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 1

a) Anlage T-WEA 1 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Die in Anlage T-WEA 1 A\_Checkliste des Tools durch die Fachbehörde (ONB) ausgefüllte Checkliste dient der Validierung der Datengrundlage. Es wird sichergestellt, dass alle für die Durchführung der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu Grunde zu legenden Daten erfasst sind. Das Tool orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch den BMWK-Leitfaden sowie den HMUKLV-Erlass (siehe oben unter 4.16.3.2).

Zunächst erfolgte die Angabe, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen geprüft und die Anwendbarkeit von § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 WindBG liegen vor, vgl. unter VI.3.

Sodann erfolgte die Darstellung der Werte zur Ertragsprognose, welche *insbesondere* für die Berechnung der Zumutbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erforderlich sind (siehe oben 4.16.3.2.b.dd). Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der Standortgüte- und Verlustberechnungen für Minderungsmaßnahmen für die WEA 1, welche vom Antragsteller mit den Antragsunterlagen vom 01.06.2023 freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

Außerdem erfolgt in Anlage T-WEA 1 A\_Checkliste eine Aufführung der Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen. Eine Kostenschätzung wurde vom Antragsteller am

09.05.2025 im Rahmen der Nachreichungen vorgelegt. Unter Investitionskosten sind finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage fließen und einmalig anfallen (z.B. fixe Kosten für die Anschaffung oder Installation von Schutztechniken).

Zuletzt werden vom Antragsteller freiwillig vorgelegte zusätzliche Unterlagen aufgeführt (T-WEA 1 A\_Checkliste).

b) Anlage T-WEA 1 B: Datenverzeichnis

Die Obere Naturschutzbehörde hat eine Datenrecherche durchgeführt, um zu ermitteln, welche Daten zum besonderen Artenschutz im Sinne des § 6 WindBG bei ihr vorhanden sind. Hinsichtlich des Erfassungsergebnisses wird auf den Aktenvermerk „Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 15.05.2025“ verwiesen, welcher zum Bestandteil der Verfahrensakte gemacht und bei Genehmigungserteilung berücksichtigt wurde.

Der unter 4.16.3.2.a dargestellte Maßstab für die „vorhandenen Daten“ gem. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG war Grundlage für die Erstellung des Datenverzeichnisses in Anlage T-WEA 1 B\_Datenverzeichnis. Die Tabelle bildet ab, was vom Gesetzgeber für die Beurteilung, ob geeignete Daten für die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorliegen, vorausgesetzt wird (siehe oben 4.16.3.2.a). Dies sind insbesondere die Art der Datenquelle (Spalte D), das Datum der Datenquelle (Spalte F) sowie die Einordnung, ob die Daten aktuell und fachlich geeignet sind (Spalten G und H). Aufgeführt sind diejenigen Daten, die im Rahmen der Erfassung im Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG als potentiell relevant bewertet wurden und denen aus diesem Grund eine Daten-ID zugewiesen wurde, welche sich im Tool in Anlage T-WEA 1 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel, Spalte B wiederfindet.

Die Daten wurden sodann hinsichtlich Aktualität und fachlicher Eignung überprüft.

Das Datum der Datenquelle entspricht lediglich dem aktuellsten Bearbeitungsstand der jeweiligen Datenquelle. Es lässt sich über dieses Datum aber noch keine Aussage zur Aktualität der in der Datenquelle enthaltenen Artdaten oder anderen Teildaten treffen. Das Datum der jeweiligen Art wird in den Anlagen T-WEA 1 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel bis T-WEA 1 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus, jeweils in den Spalten C und D geprüft.

Bei dem Datum der Daten handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen um eine taggenaue Frist; maßgeblich für den Fristbeginn ist insoweit das jeweilige Erfassungsdatum (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10). Ausgehend vom Erfassungsdatum der jeweiligen Art wird berechnet, ob der vom Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorgegebene zeitliche Rahmen von fünf Jahren noch eingehalten wird oder nicht (Spalte G). Die Berechnung der Frist richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung i. V. m. §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Soweit nur Teildaten aus einer Erfassungsquelle hinreichend aktuell waren (bspw. können Brutplatzdaten einzelner Individuen noch zeitlich aktuell sein, wohingegen Teiluntersuchungen wie eine Raumnutzungsanalyse aus demselben Datencluster aufgrund eines Überschreitens der 5-Jahresfrist nicht mehr verwendbar sind) wurde dies im Rahmen der

Prüfung berücksichtigt. Den Teildaten wurde im Datenverzeichnis der Anlage T-WEA 1 B\_Datenverzeichnis eine eigene ID zugewiesen, auch wenn diese bspw. aus einem Fachgutachten herrühren (Beispiel: Gutachten G enthält: Standorte Brutplatz Rotmilan - ID X, RNA Rotmilan - ID Y).

Das Ergebnis der Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Einordnung der fachlichen Geeignetheit (Spalte H) erfolgt unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Maßstäbe (siehe 4.16.3.2.a).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 1 B\_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 1 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 1 B\_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Dabei bildet Anlage T-WEA 1 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel die Grundlage für den Teilbereich der Prüfung, ob ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu erwarten ist und welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Risiko durch den Betrieb der WEA zu vermindern. Da hierbei die Regelungen des § 45b Absatz 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG angewendet werden (siehe oben), bildet Anlage T-WEA 1 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel Spalte A nur diejenigen Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ab, für die ausweislich der vorhandenen Daten ein Horststandort/Revierzentrum nachweisbar ist. Andere Arten, für die keine geeigneten Daten vorhanden sind, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Neben der Einordnung, ob die Daten zu den betreffenden Arten fachlich geeignet und räumlich präzise sind, erfolgte weiterhin in Spalte J die genaue Angabe des Standortes des Brutplatzes bzw. Revierzentrums zur WEA sowie darauf beruhend in Spalte K, in welchem Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 – 4 BNatSchG der Horststandort/das Revierzentrum sich befindet.

Das Tool bildet in den Spalten K und L die Absätze 2 bis 4 des § 45b BNatSchG ab und veranschaulicht deren Prüfung. Es überträgt die rechtlichen Folgen der Annahme von dem jeweils einschlägigen Prüfbereich und zeigte dem Bearbeiter die zulässigen Bewertungs- und Handlungsoptionen an, aus denen dieser die fachlich korrekte ausgewählt hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach Anlage 1

Abschnitt 1 BNatSchG konnte eine Einordnung in die entsprechenden Prüfbereiche vorgenommen werden und je nach Lage des Brutplatzes der einschlägige ausgewählt werden.

Je nach Betroffenheit des jeweiligen Prüfbereichs konnte dann die Bewertung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht oder ob dies nur der Fall ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzelindividuen der betroffenen Art erhöht ist (Spalte L). In Spalte M wird sodann das Ergebnis eingetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind.

Daran anschließend erfolgte in einer weiteren Tabelle die Eingabe des Ergebnisses der von der Behörde zu prüfenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit und der ihr zugrundeliegenden Daten (Spalten O bis R). Sodann gab das Tool in einer weiteren Tabelle in Bezug auf jede nachweisbare kollisionsgefährdete Art dem Bearbeiter die Möglichkeit, eine nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auszuwählen sowie die in diesem Zusammenhang nötigen Daten hinsichtlich Windgeschwindigkeit und die Dauer der Abschaltung einzutragen (Spalten T bis W). Hierbei sind alle Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 als geeignete Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 1 anzusehen (Regelvermutung).

Darüber hinaus kommt in Hessen auch die Anordnung einer windabhängigen Abschaltung zur Minimierung betriebsbedingter Risiken in Betracht. Zwar führt Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG diese Schutzmaßnahme nicht explizit auf, jedoch wird aus der Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Insoweit wird auf Kapitel 7.2 der VwV 2020 verwiesen, der auch die Maßnahme der windabhängigen Abschaltung aus fachlichen Gründen als ebenso geeignet und gleichwertig ansieht (vgl. HMUKLV-Erlass).

Neben der WEA-Abschaltung können auch weitere Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn diese zu einem weiterführenden Schutz der betroffenen Art erforderlich sind und sich diese aus den durch die der Behörde vorliegenden Unterlagen fachlich herleiten lassen. Im Fall von vom Antragsteller freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Flächenmaßnahmen können diese nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahren die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen hat (Spalten Y und Z).

Wie aus Anlage T-WEA 1 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel Zeilen 6 bis 11 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 1 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Art nachgewiesen werden: Rotmilan.

Aufgrund der Vorkommen der Art Rotmilan im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 1 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art Rotmilan am geplanten Anlagenstandort als gering einzuschätzen ist und dementsprechend das Tötungsrisiko für diese Art nicht signifikant erhöht ist.

Wie bereits oben unter 4.16.3.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 1 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- VSAP6 „Sukzession im Mastfußbereich“ (freiwillige Maßnahme, vgl. Nebenbestimmung 10.3.3.1)

d) Anlage T-WEA 1 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störfähige Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Sofern aktuelle und fachlich geeignete Daten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorhanden sind, ist innerhalb der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfen, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Ausweislich des Leitfadens des BMWK (vgl. S. 12) sowie des Hessischen Erlasses ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen, in Hessen insbesondere auf die Anlagen 3 und 8 der VwV 2020 (vgl. S. 25 Erlass-HMUKLV), zurückzugreifen.

Anlage T-WEA 1 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel bildet die Prüfung von betriebs-, anlagen- und baubedingten Auslösungen des Störungstatbestandes ab.

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 1, dass dieser nicht eintritt. Es wurden keine verwendbaren Nachweise für Arten, welche in Anlage 3 VwV 2020 aufgeführt sind, erbracht.

e) Anlage T-WEA 1 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Für die WEA 1 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA 1 E\_Verbotstatbestände\_plan.Arten Spalte A ersichtlichen sonstigen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 4.16.3.3.b dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität teilweise (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Zudem wurden mittels des Tools die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wie folgt abgeprüft:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte I bis N:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte I), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen-

und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte J bis L) und musste hierfür eine Begründung in Spalte M eingeben. Spalte N gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte O bis V:

In Spalte O wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. (2010:192 ff.) durch das Tool für die ausgewählte Art wiedergegeben. Durch Eingabe des Abstands von Horst/Revierzentrum/Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich in Spalte P wurde errechnet, ob die Fluchtdistanz unterschritten und somit der Tatbestand ausgelöst wird. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit in Spalte Q den Tatbestand gesondert zu prüfen, dazu musste in den Spalten R bis T geprüft werden, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war. In Spalte U erfolgte die Begründung. Das Ergebnis wird in Spalte V wiedergegeben.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte W bis AB:

Die Obere Naturschutzbehörde musste entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte W). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte X bis Z). Sie hatte dann die Möglichkeit eine Begründung in Spalte AA zu geben; das Ergebnis dieser Prüfung wird in Spalte AB angezeigt.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Tatbestände wird in Spalte AC wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AE bis AG an.

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 1, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Haselmaus
- Haubenmeise
- Hohltaube
- Mittelspecht
- Schwarzspecht
- Trauerschnäpper
- Weidenmeise
- Wildkatze

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- V<sub>SAP1</sub> Bauzeitenregelung: Befristung der Baufeldfreimachung (vgl. Nebenbestimmung 10.1.7)
- V<sub>SAP2</sub> Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle (vgl. Nebenbestimmung 10.3.1.2, 10.3.1.3 und 10.3.1.4)
- V<sub>SAP3</sub> Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen (vgl. Nebenbestimmung 10.3.1.8, 10.3.1.9 und 10.3.1.10)
- V<sub>SAP4</sub> Quartiersuche im Bereich von Wurzeltellern, Baumstubben etc. im Vorfeld der Baufeldräumung (vgl. Nebenbestimmung 10.3.1.11)

- ACEF1 Aufwertung von älteren Laubmischwaldbereichen durch Anbringen von Fledermaus- und Vogelkästen (vgl. Nebenbestimmung 10.3.1.5)
  - ACEF2 Aufgabe der forstlichen Nutzung in einem für höhlenbrütende Vogelarten geeigneten Waldbereich (vgl. Nebenbestimmung 10.3.1.5)
- f) Anlage T-WEA 1 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Anlage T-WEA 1 F\_Verbotstatbestände\_Fledermäuse diente als Grundlage für die Prüfung der WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020 hinsichtlich der drei Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Die in Spalte A aufgeführten Arten beruhen hier auf der Behörde bekannten vorhandenen fachlich geeigneten und räumlich präzisen Daten (siehe Spalte B). Aufgrund der gesetzgeberischen Wertung sind hier immer Maßnahmen zu prüfen, unabhängig von der Datengrundlage (siehe oben).

Prüfung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte K bis Q:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Kollisionsrisikos aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte K) entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte L), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte M bis O) und musste hierfür eine Begründung in Spalte P liefern. Spalte Q gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte R bis W:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob ein Störungstatbestand eintritt (Spalte R), ob dieser bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte S bis U) und musste hierfür eine Begründung in Spalte V einfügen. Spalte W gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte X bis AD:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte X) entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte Y). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte Z bis AB). und konnte hierfür eine Begründung in Spalte AC liefern. Spalte AD gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird in Spalte AE wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Abschaltmaßnahmen in Spalte AG und der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AJ bis AL an.

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen vorhabenbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das „Tool“ ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % gem. Anlage 2 BNatSchG für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 1 G\_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 1 A\_Checkliste und T-WEA 1 B\_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA zur Minimierung des Kollisionsrisikos sowie ein Gondelmonitoring (vgl. 10.3.1.12 und 10.3.1.13) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung 10.1.6)
- *V<sub>SAP1</sub>* Bauzeitenregelung: Befristung der Baufeldfreimachung (vgl. Nebenbestimmung 10.1.7)
- *V<sub>SAP2</sub>* Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle (vgl. Nebenbestimmung 10.3.1.2, 10.3.1.3 und 10.3.1.4)
- Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Nebenbestimmung 10.3.1.7)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- *A<sub>CEF1</sub>* Nisthilfen und *A<sub>CEF2</sub>* Nutzungsverzicht (vgl. Nebenbestimmung 10.3.1.6)

g) Anlage T-WEA 1 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestufteten Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 1 finanzielle Belastungen bis zu 487.491,18 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 4.16.3.2.b.dd).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 1 G\_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 1 A\_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA 1 G\_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 1 ergibt sich ein Anteil von 2,35 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte auf Anlage G\_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr.2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Der Abschaltalgorithmus für die WEA 1 ist nach den Vorgaben des Maßnahmenblattes *V<sub>SAP5</sub> Temporäre Abschaltung und Gondelmonitoring – Fledermäuse* (vgl. S. 75 des LBP) zu berechnen. Grundlage für die Berechnung des Abschaltalgorithmus der WEA 1 sind abweichend zur Maßnahmenbeschreibung *V<sub>SAP5</sub>* des LBP die Fledermausdaten des Batcorders aus dem durchgeführten Gondelmonitoring der WEA 3 des Windparks „Hassenhausen I“.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 86.173,77 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 487.491,18 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 1 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 4.16.3.2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA 1 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 1 und WEA 2, dieses Genehmigungsbescheides: 0 €).

**4.16.3.4**      Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 2

a) Anlage T-WEA 2 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 2 A\_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.a).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des vom Antragsteller mit dem Genehmigungsantrag am 01.06.2023 freiwillig vorgelegten Ertragsgutachtens.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 2 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 2 wird auf die Ausführungen zur WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.b).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 2 B\_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Daten-recherche § 6 WindBG vom 15.05.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 2 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 2 B\_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 2 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.c.).

Wie aus Anlage T-WEA 2 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel Zeilen 6 bis 11 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 2 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden: Rotmilan.

Aufgrund der Vorkommen der Art Rotmilan im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 2 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art Rotmilan am geplanten Anlagenstandort als gering einzuschätzen ist und dementsprechend das Tötungsrisiko für diese Art als nicht signifikant erhöht einzuschätzen ist.

Wie bereits oben unter 4.16.3.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 2 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- VSAP6 „Sukzession im Mastfußbereich“ (freiwillige Maßnahme, vgl. Nebenbestimmung 10.3.2.1)
- d) Anlage T-WEA 2 D: Prüfung des Störungsverbot für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 2 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.d).

Im Rahmen der Prüfung stöempfindlicher Arten ergab sich für die WEA 2, dass dieser nicht eintritt. Es wurden keine verwendbaren Nachweise für Arten, welche in Anlage 3 VwV 2020 aufgeführt sind, erbracht.

- e) Anlage T-WEA 2 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 2 E\_Verbotstatbestände\_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.e).

Für die WEA 2 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 2 E\_Verbotstatbestände\_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 4.16.3.3.b dargelegten Berech-

nung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 2, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Baumpieper
- Haselmaus
- Hohltaube
- Mittelspecht
- Schwarzspecht
- Waldlaubsänger
- Wildkatze

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- VSAP1 Bauzeitenregelung: Befristung der Baufeldfreimachung (vgl. Nebenbestimmung 10.1.7)
- VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle (vgl. Nebenbestimmung 10.3.2.2, 10.3.2.3 und 10.3.2.4)
- VSAP3 Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen (vgl. Nebenbestimmung 10.3.2.8, 10.3.2.9 und 10.3.2.10)
- VSAP4 Quartiersuche im Bereich von Wurzeltellern, Baumstubben etc. im Vorfeld der Baufeldräumung (vgl. Nebenbestimmung 10.3.2.11)
- ACEF1 Aufwertung von älteren Laubmischwaldbereichen durch Anbringen von Fledermaus- und Vogelkästen (vgl. Nebenbestimmung 10.3.2.5)
- ACEF2 Aufgabe der forstlichen Nutzung in einem für höhlenbrütende Vogelarten geeigneten Waldbereich (vgl. Nebenbestimmung 10.3.2.5)

f) Anlage T-WEA 2 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 2 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 1 verwiesen (siehe Ziffer 4.16.3.3.f).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das

Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 2 G\_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 2 A\_Checkliste und T-WEA 2 B\_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der zur Minimierung des Kollisionsrisikos sowie ein Gondelmonitoring (vgl. 10.3.2.12 und 10.3.2.13) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung 10.1.6)
- *V<sub>SAP1</sub>* Bauzeitenregelung: Befristung der Baufeldfreimachung (vgl. Nebenbestimmung 10.1.7)
- *V<sub>SAP2</sub>* Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle (vgl. Nebenbestimmung 10.3.2.2, B.II.3. und 10.3.2.4)
- Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Nebenbestimmung 10.3.2.7)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- *A<sub>CEF1</sub>* Nisthilfen und *A<sub>CEF2</sub>* Nutzungsverzicht (vgl. Nebenbestimmung 10.3.2.6)

g) Anlage T-WEA 2 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestufteten Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 2 finanzielle Belastungen bis zu 487.491,18 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 4.16.3.2.b.dd).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 2 G\_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 2 A\_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 2 G\_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 02 ergibt sich ein Anteil von 2,05 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 2 G\_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Der Abschaltalgorithmus für die WEA 2 ist nach den Vorgaben des Maßnahmenblattes *V<sub>SAP5</sub> Temporäre Abschaltung und Gondelmonitoring – Fledermäuse* (vgl. S. 75 des LBP) zu berechnen. Grundlage für die Berechnung des Abschaltalgorithmus der WEA 2 sind abweichend zur Maßnahmenbeschreibung *V<sub>SAP5</sub>* des LBP die Fledermausdaten des Batcorders aus dem durchgeführten Gondelmonitoring der WEA 3 des Windparks „Hassenhausen I“.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 62.821,22 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 487.491,18 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

#### h) Anlage T-WEA 2 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 4.16.3.2.c)

Daraus ergibt sich für die WEA 2 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 1 und WEA 2, dieses Genehmigungsbescheides: 0 €).

### Gesamtergebnis und Anlagenübersicht

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Anlagen:

- T-WEA 1
  - T-WEA 1 A\_Checkliste
  - T-WEA 1 B\_Datenverzeichnis
  - T-WEA 1 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel
  - T-WEA 1 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel
  - T-WEA 1 E\_Verbotstatbestände\_plan.Arten
  - T-WEA 1 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus
  - T-WEA 1 G\_Zumutbarkeit
  - T-WEA 1 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung
- T-WEA 2
  - T-WEA 2 A\_Checkliste
  - T-WEA 2 B\_Datenverzeichnis
  - T-WEA 2 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel
  - T-WEA 2 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel
  - T-WEA 2 E\_Verbotstatbestände\_plan.Arten
  - T-WEA 2 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus
  - T-WEA 2 G\_Zumutbarkeit
  - T-WEA 2 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung

#### **4.17 Forstrecht**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 53.1 Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. 11 keine Bedenken. Auf die Hinweise unter Abschnitt V. 10 wird verwiesen.

Die Realisierung der Planung der zwei Windenergieanlagen setzt die Rodung und Umwandlung von Wald i.S. des § 2 Hess. Waldgesetz (HWaldG) voraus.

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet die Rodungsgenehmigung nach § 12 Hess. Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 1,3491 ha (Stand Forstrechtlicher Fachbeitrag, Eingang bei der Oberen Forstbehörde am 27.05.2024).

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet weiterhin die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gem. § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 0,8022 ha (Stand: Unterlagen zur Ersatzaufforstung vom Mai 2024).

Das verbleibende Defizit für die Anlage WEA 2 von 0,1993 ha wird durch die Erhebung einer Walderhaltungsabgabe ausgeglichen.

#### **4.17.1 Begründung der forstrechtlichen Nebenbestimmungen**

##### Zu 11.1:

Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

##### Zu 11.2:

Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Erdbaumaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

##### Zu 11.3:

Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

##### Zu 11.4:

Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde, § 24 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 HWaldG. Die Rodungsarbeiten sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Rodung von diesem zu begleiten.

##### Zu 11.5:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

##### Zu 11.6:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen. Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in

Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen. Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren.

Zu 11.7:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG, ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Zu 11.8:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden. Ein Verbleib steht im Konflikt mit einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, § 4 HWaldG.

Zu 11.9:

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam. Die Nebenbestimmung soll gewährleisten, dass die Person(en), die hierfür vorgesehen werden/wird, über eine hinreichende Ausbildung bzw. Qualifikation verfügt und dies die Obere Forstbehörde auch vor Beginn der Maßnahme kontrollieren kann.

Zu 11.10:

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam.

Zu 11.11:

Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den jeweiligen Stand der Baumaßnahmen und eventuellen Mängeln oder Abweichungen von der Planung zu informieren.

Zu 11.12:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der für die Rekultivierung vorgesehene Boden nicht übermäßig mit organischem Material belastet wird (Vermeidung von Verrottungsprozessen).

Zu 11.13:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

Zu 11.14:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu 11.15:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu 11.16:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu 11.17:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der Boden als Grundlage des Waldes sowie die natürlichen Bodenfunktionen nicht unnötig beeinträchtigt werden und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln in den genannten Bereichen zu untersagen.

Zu 11.18:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu 11.19:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu 11.20:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich.

Zu 11.21:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich und um die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der forstlichen Infrastruktur zu gewährleisten.

Zu 11.22:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

Zu 11.23:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

Zu 11.24:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und auch der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG), sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

Zu 11.25:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

Zu 11.26:

Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG ist bei der Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG durch Auflage sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird. Insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden. Die Sicherheitsleistung (€ 3,00 / m<sup>2</sup>) setzt sich insbesondere aus den Kosten der Pflanzen, der Pflanzung, des Kulturschutzes, der Kontrolle und einer Nachpflanzung bei Kulturausfall zusammen. Der Zeitpunkt der Feststellung, ab wann die Kultur als gesichert gilt, ist wegen unvorhersehbaren biotischen und abiotischen Faktoren nicht zeitlich im Vorhinein festzusetzen.

Zu 11.27:

Die für eine Rodung mit dem Ziele der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG vorgesehenen Waldbereiche erfüllen derzeit die Waldfunktionen in Form von der Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion. Diese Funktionen gehen dauerhaft verloren. Dem Vorhabenträger ist es nicht möglich für die dauerhaft gerodeten Flächen eine Ersatzaufforstungsfläche in ausreichender Größe nachzuweisen (§ 12 Absatz 4 Sätze 1 und 2 HWaldG). Da nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist, wenn die nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung nicht durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Gemäß Erlass vom 07.05.2013 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) Az. VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2010; VI 2 – 103b 26-4/2011 ist bei der Ermittlung der Höhe einer Walderhaltungsabgabe für Flächen mit der geplanten Nutzung als Windenergieanlagen der § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe maßgeblich.

Demnach setzt sich die Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde (generalisierte Bodenwerte lt. HVBG) und den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m<sup>2</sup> zusammen. Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 1.993 m<sup>2</sup> dauerhaft gerodeter und nicht per Ersatzaufforstung kompensierter Waldfläche wie folgt:

Der generalisierter Bodenwert (BRW Mittel) für Flächen der Landwirtschaft lt. HVBG (Stichtag 01.01.2024) für die Gemeinde Ebsdorfergrund beträgt 1,29 €. Zuzüglich 1 € Kulturkosten beträgt die Walderhaltungsgabe daher 2,29 € / m<sup>2</sup> dauerhafte Waldrodung. Zusätzlich wird ein Aufschlag von 10 % wegen der Schwere des Eingriffs in forstökologisch bedeutende Laubmischwaldbestände erhoben.

Höhe der Walderhaltungsabgabe:  $1.993 \text{ m}^2 \times 2,52 \text{ € / m}^2 = 5.022,36 \text{ €}$

Da nachteilige Wirkungen der Waldumwandlung bereits mit dem ersten Fällen der Bäume auftreten, ist die Walderhaltungsabgabe vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten einzuzahlen.

#### Zu 11.28:

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG erlischt gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Von der Möglichkeit der Abweichung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Die vorliegende forstrechtliche Genehmigung wird innerhalb eines Trägerverfahrens mit konzentrierender Wirkung nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt. Die Genehmigungsbehörde setzt als angemessene Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eine 3-Jahresfrist fest.

Aus Gründen der Rechtsklarheit besteht eine Notwendigkeit einen Gleichklang zwischen den Fristabläufen der verschiedenen Fachbelange herzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsinhaber seiner forstrechtlichen Genehmigung verlustig geht, wenn er irrig annimmt, es gelte die längere Erlöschensfrist des § 18 Abs. 3 BImSchG. Dass es sich hierbei um ein reales Problem handelt, hat nicht zuletzt die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.01.2022 – 4 B 2279/21.T aufgezeigt.

Gegen einen längeren Fristenlauf bestehen grundsätzlich forstfachlich keine Bedenken. Mit einer um ein Jahr längeren Frist gehen forstfachlich keine beachtlichen Risiken einher. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Wald innerhalb bloß eines Jahres beachtlich verändert. Dies wird auch dadurch deutlich, dass in der Verwaltungspraxis der Oberen Forstbehörde Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 HWaldG bei einem erstmaligen Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG in aller Regel verlängert werden. Auch bei einer konkreten Betrachtung des vorliegenden Genehmigungsinhaltes ist eine abweichende Fristsetzung forstfachlich vertretbar.

#### **4.17.2 Begründung zur Erteilung der Genehmigung für die Waldrodung gemäß § 12 HWaldG**

Die unter Ziffer II ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und Umwandlung auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG und hinsichtlich der vorübergehenden Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 2 HWaldG.

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 12 Abs. 3 HWaldG ist in Zusammenschau mit § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) anzuwenden.

##### Abwägung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 12 Abs. 3 HWaldG:

§ 9 BWaldG statuiert eine Abwägungsregel, nach der spezifische forstrechtliche Interessen (Walderhalt und -ökologie, Forstwirtschaft, Waldeigentum), aber auch die Interessen der Waldeigentümer zu einem Ausgleich zu bringen sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG enthält mit dem forstrechtlichen Abwägungsgebot das „Zentrum der Regelung“ und nennt in Satz 3 für diese Abwägung die der Umwandlung entgegenstehenden Parameter (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Hessen treten neben die Regelungen des § 9 BWaldG die Regelungen des § 12 Abs. 3 HWaldG. Die Regelungen des Landesrechts und des Bundesrechts sind zum Teil deckungsgleich.

Nach § 9 Bundeswaldgesetz soll die Erteilung der Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmigung in folgenden Fällen untersagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung auch dann versagt werden, wenn:

- die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
- Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
- der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

##### Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:

##### Interesse an der Walderhaltung:

- § 12 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG:

Den Festsetzungen eines Raumordnungsplanes wird durch die Rodung des Waldes nicht widersprochen. Das Dezernat 31 des Regierungspräsidiums Gießen für als Raumordnungspläne zuständige Behörde brachte mit Nachricht vom 14.06.2024 keine Hinweise

dazu vor. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 2 HWaldG

Belange des Naturschutzes werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Dezernat 53.1 des Regierungspräsidiums Gießen (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 13.06.2025 keine Hinweise dazu vor. In seiner abschließenden Stellungnahme hat die Obere Naturschutzbehörde sowohl die Eingriffsgenehmigung erteilt wie auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass durch die Realisierung des Vorhabens die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind.

Belange der Wasserwirtschaft werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Dezernat 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) brachte mit Nachricht vom 03.07.2023, das Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen (Grundwasserschutz/Wasserversorgung) brachte mit Nachricht vom 14.06.2023 keine Hinweise dazu vor. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Belange der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen brachte mit Nachricht vom 08.08.2022, das Dezernat 53.1 des Regierungspräsidiums Gießen (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 23.02.2023 und das Dezernat 51.1 brachte mit Nachricht vom 02.08.2022 keine Hinweise dazu vor. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG i.V.m § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG

Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht von wesentlicher Bedeutung. Das Dezernat 53.1 des Regierungspräsidiums Gießen (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 13.06.2025 keine Hinweise dazu vor, bzw. erteilte die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, welche ebenfalls Gegenstand dieses Bescheides ist. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Durch die Errichtung des Windparks „Hassenhausen“ werden Waldflächen im Umfang von insgesamt rund 1,35 ha betroffen. Es handelt sich um vielfältige Mischbestände unterschiedlichen Alters. Betroffen sind sowohl Kiefer-, Buchen-, Eichen-Mischbestände von rund 76 Jahren als auch Buchen-, Fichten-, Lärchen-Mischbestände von 67 – 82 Jahren.

Die Bestände stocken überwiegend auf Pseudogleyen mit Braunerde-Pseudogleyen und Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunerden mittlerer Ertragskraft mit guter Wasserversorgung.

Anerkannte Saatgutbestände sind durch die geplanten Rodungen nicht betroffen.

Insgesamt haben die Waldbestände eine mittlere, der Bereich der WEA 2 eine hohe Bedeutung für die forstwirtschaftliche Erzeugung.

Dabei ist jedoch auch der relativ geringe Flächenumfang der geplanten Rodungen von rund 1,35 ha zu berücksichtigen.

Erholungswald nach § 13 Abs. 7 HWaldG ist nicht betroffen.

Der Wald ist für die Erholung der Bevölkerung als Naherholungsraum von geringer bis mittlerer Bedeutung.

Eine wesentliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung, die die öffentlichen Interessen an der Energieerzeugung durch Windkraft überwiegen, ist aber nicht erkennbar.

Ferner ist die hier dauerhaft gerodete Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG). Das Gegenteil ist der Fall: Da die hier gerodete Waldfläche vergleichsweise gering ist, sind auch nur relativ geringe Auswirkungen auf den Waldhaushalt zu erwarten. Daher überwiegen die Vorteile, die aus der Errichtung der Windenergieanlagen resultieren.

#### Zwischenergebnis:

Die Regelbeispiele des § 12 Abs. 3 HWaldG und des § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG sind nicht einschlägig. Weitere gewichtige Gründe, die vorliegend für eine Walderhaltung sprechen würden und das nachstehend geschilderte öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

#### Interesse an der Waldumwandlung:

Hingegen besteht ein überragendes öffentliches Interesse an dem Bau des Windparks „Hassenhausen II“ als Teil des Ausbaus der Windenergie an Land. Der Ausbau der Nutzung der Windkraft stellt einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels dar. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten (vgl. BVerfGE 157, 30 <145 ff. Rn. 208 ff.>), müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden (vgl. BVerfGE 157, 30 <158 ff. Rn. 231 ff.>), wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist (vgl. näher zur Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die beiden Ziele BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 103 - 108 m.w.N.), (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Bezug auf das überwiegende öffentliche Interesse ist daher auch auf den hinter dem Ausbau der Zuwegung und der Verlegung des Kabels stehenden Zweck, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen abzustellen.

Zwar stellen die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlagen ein Projekt eines privaten Trägers dar, die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse. Durch Windenergieanlagen werden regenerative

Energiequellen genutzt und Energie umwelt- und klimafreundlich, insbesondere ohne Emissionen umweltschädlicher und klimarelevanter Gase erzeugt. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Das Allgemeininteresse an Klima- und Umweltschutz kommt u. a. in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Der Windenergienutzung an Land kommt dabei in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu. So heißt es bspw. in BT-Drs. 18/1304, 90:

„...konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben ist vorliegend auch deshalb zu bejahen, weil die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt. Hierbei leistet die Windenergienutzung, für die nach Landesvorgaben im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Das beantragte Projekt dient gerade nicht ausschließlich privaten Interessen. Es geht gerade nicht darum, den erzeugten Strom zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden, sondern darum, diesen zu Gunsten der Allgemeinheit ins Stromnetz einzuspeisen.

Der Gesetzgeber hat anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit verbundenen Bedrohung der Energiesicherheit der Bundesrepublik Deutschland nunmehr in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz eindeutig klargestellt und bestätigt, dass das überwiegende öffentliche Interesse in Gestalt eines überragenden öffentlichen Interesses besteht und andere Belange regelmäßig hinter dem Interesse am Ausbau der Windenergie zurücktreten müssen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität sei danach zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden (BT Drs. 20/1630, S. 1).

#### Ergebnis der Abwägung:

Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von 0,9857 ha sowie der vorübergehend gerodeten Waldfläche in Höhe von 0,3634 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere liegt keines der in § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG und § 12 Absatz 3 HWaldG normierten Regelbeispiele vor.

Hinter dem überragend gewichtigen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land hat das Interesse an der Erhaltung von 1,3491 ha Wald, einer flächenmäßig also von geringem Umfang zu bewertenden Waldfläche, zurückzustehen.

Demgemäß war vorliegend die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung zu erteilen.

#### **4.17.3 Begründung zur Genehmigung der Waldneuanlage gem. § 14 HWaldG**

Die unter Ziffer II ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der Waldneuanlage auf § 14 Hessisches Waldgesetz (HWaldG); die Notwendigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 4 HWaldG. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden.

Beantragt wird die Aufforstung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Flurstücke 2/2 und 2/3 der Flur 5 in der Gemarkung Ilschhausen.

Die Maßnahmenfläche auf den Flurstücken 2/2 und 2/3 ist eine derzeit als Grünland genutzte landwirtschaftliche Fläche.

Die Aufforstungsfläche befinden sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz (Plansatz 6.1.4-12) und eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft (Plansatz 6.3-2) des RPM 2010.

Die geplante Waldneuanlage steht den Plansätzen grundsätzlich nicht entgegen.

Die Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. Die geplante Waldneuanlage steht dem nicht entgegen, unterstützt vielmehr die Ziele des Grundwasserschutzes.

In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. Aufforstungen und Sukzessionsflächen kleiner als 5 ha sind jedoch unter Berücksichtigung städtebaulicher, denkmal- und landschaftspflegerischer, sowie umwelt- und naturschutzfachlicher Belange möglich.

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fachbehörden sind der Waldneuanlage entgegenstehende regionalplanerische Belange nicht ersichtlich.

Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Aufforstung nicht gefährdet. Erhebliche Nachteile für die Umgebung sind nicht zu befürchten. Das Dezernat 53.1 des Regierungspräsidiums Gießen (Obere Naturschutzbehörde) brachte keine Hinweise dazu vor, bzw. erteilte die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, welche ebenfalls Gegenstand dieses Bescheides ist.

Das Dezernat 51.1 des Regierungspräsidiums Gießen (Landwirtschaft) hat mit Stellungnahme vom 12.06.2024 unter Bezug auf den Erlass des HMUELV vom 07.05.2013 Az.: VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2010 und VI 2 – 103b 26-4/2011 und das Eckpunktepapiers des RP Gießen „Ersatzaufforstungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald“ vom 19.03.2014 unter Hinweis auf die hohen Waldanteile der vom Vorhaben betroffenen Gemarkungen die Ersatzaufforstung aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.

Die Entscheidung nach § 14 HWaldG (Waldneuanlage bzw. Ersatzaufforstung) kann gem. § 14 Abs. 2 HWaldG jedoch nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des

Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden. Die Kommentierung zum HWaldG führt aus:

„Der Gesetzgeber geht grundsätzlich von der Genehmigungsfähigkeit von Waldneuanlagen aus (Erlaubnis mit Genehmigungsvorbehalt). Das drückt die Formulierung „nur“ in Abs. 2, Satz 1 aus. Die Neuanlage von Wald liegt im volkswirtschaftlichen Interesse (Holzproduktion, Bindung von Kohlendioxyd) und im Interesse der Grundstückseigentümer (langfristige Kapitalanlage, geringer Pflege- und Arbeitsaufwand). Eine Genehmigung muss deshalb erteilt werden, wenn nicht gravierende Interessen der Landesplanung und Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes oder erhebliche Nachteile für die Umgebung entgegenstehen. Für die Genehmigungsbehörde bedeutet das eine Abwägungspflicht zwischen den Belangen des Grundstückseigentümers und denen der Allgemeinheit, die ggf. durch Auflagen zu gewährleisten sind.“ (PdK Hessen Hessisches Waldgesetz HWaldG § 14 Waldneuanlage 4. Abwägung der Interessen (Abs. 2), beck-online).

Im Verfahren WP „Hassenhausen II“ wurde die Waldneuanlage (Ersatzaufforstung) auf Teilflächen von im Eigentum des Landes Hessen stehenden Flächen beantragt.

Die Fläche Flur 5, Flurstücke 2/2 und 2/3 in der Gemarkung Ilschhausen wird landwirtschaftlich als Grünlandfläche (Flurstück 6), genutzt. Die Eigentümerin hat der Waldneuanlage auf der besagten Fläche zugestimmt. Einer Waldneuanlage entgegenstehende agrarstrukturelle Belange wurden vom Dezernat Landwirtschaft nicht vorgebracht.

Nach der geltenden Erlasslage (Erlass des HMUELV vom 07.05.2013, Az.: VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2020 und VI 2 – 103 b 26-4/2011) ist in waldreichen Gebieten mit positiver Waldentwicklung regelmäßig zu prüfen, ob auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Gemarkung Ilschhausen mit einem Waldanteil von ca. 36 % im bundesweiten Vergleich als waldreich einzustufen ist, aber insgesamt keine positive Waldentwicklung zu erkennen ist. Im Vergleich zum hessischen Durchschnitt (42 %) ist die Gemarkung Ilschhausen unterdurchschnittlich bewaldet.

Eine Waldflächenzuwachs findet nicht statt und der Zustand der Waldflächen ist durch die Folgen der Dürresommer seit 2018, insbesondere durch das Absterben der Fichtenbestände (Borkenkäferkalamität) und die Trockenschäden bei der Baumart Buche sowie die durch die Dürre induzierten Schäden durch den Eichenprachtkäfer bei der Baumart Eiche insgesamt als negativ einzustufen. Aus den genannten Gründen kann auf eine Ersatzaufforstung als Teilkompensation im Umfang von 0,8 ha für die durch die Windparkplanung verursachten dauerhaften Rodungsflächen im Umfang von 0,9857 ha nicht verzichtet werden.

Demgemäß war vorliegend die Genehmigung zur Waldneuanlage zu erteilen.

#### **4.18 Landwirtschaft**

Die Standorte der WEA liegen im ‚Windvorranggebiet 3222a des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (Waldfläche). Aufgrund dieser landesplanerischen Vorgaben werden die

grundsätzlichen agrarstrukturellen Bedenken zurückgestellt. Auf die in Ziffer V.12 gegebenen Hinweise wird verwiesen.

#### **4.19 Bergrecht**

Aus Sicht der Bergaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 44.1, werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Der Standort der WEA 1 liegt im Bergfreien. Der Standort der WEA 2 liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Nach den vorhandenen Unterlagen liegt die Fundstelle außerhalb des Standortes der WEA.

#### **4.20 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, wurden mit E-Mail vom 16.06.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

#### **4.21 Hessischer Erdbebendienst**

Nach Prüfung des Vorhabens durch den Hessischen Erdbebendienst beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden werden keine Hinweise darauf gegeben, dass der geplante Windpark in einem Gebiet innerhalb von Erdbebenzonen liegt.

Die geplanten Windenergieanlagen liegen in der Nähe (ca. 7 km) der Erdbebenstation EBSD (Ebsdorfer Grund, mit Lage geogr. Breite 50,70273 und geogr. Länge 8,86907) betrieben vom Hessischen Erdbebendienst (HED) im Rahmen seines Alarmierungssystems.

Die Station EBSD ist für den HED und damit für die Alarmierung im Erdbebenfall von sehr großer Bedeutung. Eine Beeinträchtigung der Erdbebenstation EBSD durch den hier beantragten Windpark ist nicht gegeben und es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Aus Sicht des Hessischen Erdbebendienstes wurden dementsprechend in den dortigen Stellungnahmen vom 19.06.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

#### **4.22 Fernwasserleitung ZMW**

Der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) wurde hinsichtlich einer möglichen Gefährdung einer Fernwasserleitung angehört. In der Nähe der Windenergieanlagen verläuft eine unterirdische Fernwasserleitung des Zweckverbands Mittelhessische Wasserwerke. Die Leitung sowie das begleitende Steuerkabel haben erhebliche Bedeutung für die Versorgung des Mittelhessischen Raumes - unter anderem der Städte Gießen und Wetzlar - mit Trinkwasser.

Es wurden mit der Stellungnahme vom 29.06.2023 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Die Baustellenbereiche der WEA kreuzen die Fernwasserleitung nicht. Allerdings kann es beim Ausbau der Zuwegung zu Kreuzungen kommen.

In einem in Abschnitt V.11 enthaltenen Hinweis wird auf die Berücksichtigung der Leitung und die Einbindung des ZMW in die Bauausführung aufmerksam gemacht.

#### **4.23 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

#### **4.24 Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage des Anlagenstandortes im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## **5. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf

die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

## **VII. Kostenentscheidung**

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

## **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Fachgerichtszentrum  
Goethestraße 41 + 43  
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag

gez.

### Anlagen:

– Tabellenblätter

•T-WEA 1

- T-WEA 1 A\_Checkliste
- T-WEA 1 B\_Datenverzeichnis
- T-WEA 1 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel
- T-WEA 1 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel
- T-WEA 1 E\_Verbotstatbestände\_plan.Arten

- T-WEA 1 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus
- T-WEA 1 G\_Zumutbarkeit
- T-WEA 1 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung
- T-WEA 2
  - T-WEA 2 A\_Checkliste
  - T-WEA 2 B\_Datenverzeichnis
  - T-WEA 2 C\_Tötungstatbestand\_koll.Vögel
  - T-WEA 2 D\_Störungstatbestand\_bes.Vögel
  - T-WEA 2 E\_Verbotstatbestände\_plan.Arten
  - T-WEA 2 F\_Verbotstatbestände\_Fledermaus
  - T-WEA 2 G\_Zumutbarkeit
  - T-WEA 2 H\_Zahlung\_&\_Zusammenfassung

A	B	C	D	E	F
1	<b>Checkliste und Grunddatenerfassung</b>				
2					
3					
4					
5	<b>Kopfdaten</b>				<b>Hinweise zur Eingabe der Daten</b>
6	Aktenzeichen:	1060-53.1-90-p-3600-00092			
7	Windpark:	WP Hassenhausen II			
8	Antragsteller:	Windpark Hassenhausen II GmbH & Co. KG			
9	WEA Nr.:	WEA 1			
10					
11	<b>Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG</b>				
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:				
13	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten				
14	Vorhaben komplett in einem VRG				
15					
16	<b>Ertragsgutachten</b>		<b>Datenquelle:</b>	ID 2	
17		P = die zu installierende Leistung der Anlage		5,7	MW
18		VBH = Anzahl Vollbenutzungstunden der WEA		948	h
19		Z <sub>un</sub> = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert		6%	
20		Jährlicher Gesamtertrag		11951100	kWh
21	<b>Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert</b>	der letzten Ausschreibung		7,00	ct/kWh
22		der vorletzten Ausschreibung		7,15	ct/kWh
23		der vorvorletzten Ausschreibung		7,33	ct/kWh
24	<b>Rotorfreie Zone</b>	(kann den Antragsunterlagen entnommen werden)		≥80	m
25	<b>Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)</b>	<b>Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken:</b> Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
26		<b>Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken:</b> Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
27		<b>Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken:</b> Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
28		<b>Wespenbussard:</b> WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
29	<b>Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)</b>	<b>Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken:</b> Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
30		<b>Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken:</b> Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
31		<b>Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalken:</b> Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
32		<b>Wespenbussard:</b> WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
33	<b>Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung</b>	Keine Anmerkungen			
34	<b>Abschaltalgorithmus Fledermäuse</b>	Abschaltzeitraum (Nur eingeben, wenn dieser von der VwV abweicht. Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung ohne Jahr. Bsp.: 01.03., 30.11.)			
35		Abschaltverluste	280900	kWh	
36	<b>Antikollisionssystem</b>	Abschaltverluste			kWh
37	<b>1. Phänologiebedingte Abschaltung</b>	<b>Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird</b>			
38		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
39		2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
40		Summe der Tage die abgeschaltet werden			0
41	Eingabe der Wineschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll			≤	m/s
42	<b>Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung</b>				kWh
43	<b>2. Phänologiebedingte Abschaltung</b>	<b>Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird</b>			
44		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
45		2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
46		Summe der Tage die abgeschaltet werden			0
47	Eingabe der Wineschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll			≤	m/s
48	<b>Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung</b>				kWh
49					
50	<b>Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)</b>				
51	<b>Geignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG</b>	Antikollisionssystem			€
52		Anlage von attraktiven Ausweichnahungshabitaten			€
53		Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich			€
54	<b>Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:</b>	VSAP1 Bauzeitenregelung			€
55		VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle			€
56		VSAP3 Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen			€
57		VSAP4 Quartiersuche im Bereich von Wurzelteilen, Baumstubben etc. im Vorfeld der Baufeldräumung			€
58		VSAP5 Temporäre Abschaltung und Gondelmonitoring - Fledermäuse			€
59		VSAP6 Sukzession im Mastfußbereich (Freiwillige Maßnahme des AS)			€
60		ACEF1 Aufwertung von älteren Laubmischwaldbereichen durch Anbringen von Fledermaus- und Vogelkästen	1200		€
61		ACEF2 Aufgabe der forstlichen Nutzung in einem für höhlenbrütende Vogelarten geeigneten Waldbereich			€
62		ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)			€
63		VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle			€
64		Nachtbauverbot			€
65		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
66		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
67		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
68		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
69		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
70		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
71	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
72	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
73	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
74	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
75	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
76	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
77	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
78	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
79	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
80	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
81					
82	<b>Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):</b>				
83	<b>Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG</b>	Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG			Abstände durch Behörde ermittelt!
84	<b>Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungsereignissen</b>	Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen			Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!
85		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
86		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
87		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pfluvorgängen			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	<b>Literaturcheckliste</b>										
2	Windpark: WP Hassenhausen II										<b>Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:</b>
3	WEA Nr.: WEA 1										☐
4	<i>Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach §6 WindBG.</i>										
5	<i>Eingabe erfolgt in die grünen Flächen</i>										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Behördl. Daten	Datenabfrage beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)	Punktvorkommen	Abgerufene Daten: Vögel und Fledermäuse, sowie alle Anhang II und IV Arten im Umkreis von 5 km um Anlagenstandorte.	07.03.2025	ja	ja	Daten wurden am 07.03.2025 abgerufen.		
9	ID 2	Fachgutachter	AL-PRO GmbH & Co. KG	Ertragsgutachten	Prüfbericht zur Bestimmung des Windpotenzials und der Energieerträge für den Standort Hassenhausen	12.04.2022	ja	ja			
10	ID 3	Fachgutachter	planGIS GmbH	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erweiterung Windpark Hassenhausen, Gemeinden Fronhausen und Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen	02.06.2025	ja	ja			
11	ID 4	Fachgutachter	planGIS GmbH	Gutachten zu WEA-Verfahren	Habitatpotenzialanalyse Rotmilan Erweiterung Windpark Hassenhausen, Gemeinden Fronhausen und Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen	28.05.2025	ja	ja			
12	ID 5	Fachgutachter	BÜRO F. ÖKOLOGISCHE PLANUNG DIPL.-BIOL. R. TROTTMANN	Gutachten zu WEA-Verfahren	Windpark Hassenhausen II Faunabericht und Spezielle Artenschutzprüfung	04.07.2022	ja	ja	Gutachten inklusive RNA, Validierung RNA erfolgte 01.11.2023		
13	ID 6	Daten Dritter	BÜRO F. ÖKOLOGISCHE PLANUNG DIPL.-BIOL. R. TROTTMANN	Gutachten zu WEA-Verfahren	Gutachterliche Kurzeinschätzung zur weiteren Datennutzbarkeit der avifaunistischen Daten aus dem Jahr 2018 (RNA 2018)	01.11.2023	ja	ja	Datenplausibilisierung		
14	ID 7	Fachgutachter	BÜRO F. ÖKOLOGISCHE PLANUNG DIPL.-BIOL. R. TROTTMANN	Gutachten zu WEA-Verfahren	Gutachterliche Einschätzung zur weiteren Datennutzbarkeit der Brutvogel-, Fledermaus- und Haselmauserfassung aus dem Jahr 2018	25.03.2025	ja	ja	Datenplausibilisierung		
15	ID 8	Antragsteller	iTerra energy GmbH	Investitionskostenrechnung	Hinweis zu Investitionskosten	09.05.2025	ja	ja			
16	ID 9	Fachgutachter	Büro für Faunistik & Freilandforschung	Gutachten zu WEA-Verfahren	Naturschutzfachliche Einschätzung zur Übertragbarkeit von Fledermausmonitoring-Daten des Windparks Hassenhausen I auf neue Windenergieanlagen des Windparks Hassenhausen II im räumlichen Zusammenhang	01.05.2025	ja	ja	Gutachten zur Fledermausabschaltung		

1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
1 Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)															2 Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)					3 Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1)						
2 Windpark: WP Hassenhausen II																										
3 WEA Nr.: WEA 1																										
4 Eingabe erfolgt in die grünen Flächen																										
Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!																										
															*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit											
5	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Erstdatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten vorhanden?	antizipiert fechtlich/gesamt2	Daten auf räumlich präzise?	Vorkommen der Art (Brut-/Gastvogel, Schlafplatz)	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Erstdatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen			
6	Rotmilan	ID 4, 5, 6	04.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst Nr. 1	1160	500-1200 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	AHW gering	ID 4, 5, 6	01.11.2023	AHW in zentralem Prüfbereich widerlegt!					VSAP6 Sukzession im Mastfußbereich (Freiwillige Maßnahme des AS)				
7	Rotmilan	ID 4, 5, 6	04.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Revier Nr. 2	2200	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 4, 5, 6	01.11.2023	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VSAP6 Sukzession im Mastfußbereich (Freiwillige Maßnahme des AS)				
8	Rotmilan	ID 4, 5, 6	04.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst Nr. 3	2.900	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 4, 5, 6	01.11.2023	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VSAP6 Sukzession im Mastfußbereich (Freiwillige Maßnahme des AS)				
9	Baumfalke	ID 5	25.06.2018	nein					Horst außerhalb des UR, in dem die Daten aus 2018 gutachterlich plausibilisiert wurden.			Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung													
10	Schwarzmilan	ID 5	24.06.2018	nein	nein	nein	Gastvogel	0				Daten fachlich nicht geeignet	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!									
11	Wespenbussard	ID 5	12.07.2018	nein	nein	nein	Gastvogel	0				Daten fachlich nicht geeignet	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	<b>Prüfung des Störungsverbot für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020</b>														<b>Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>				<b>Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage</b>				
2	Windpark:	WP Hassenhausen II																					
3	WEA Nr.:	WEA 1																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme		
6	Schwarzstorch	ID 5	16.06.2018	nein				nur Durchzügler		keine weitere Prüfung		keine weitere Prüfung						Daten nicht aktuell					

1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	
2	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																																	Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und
3	Windpark:	WP Hassenhausen II																																
4	WEA Nr.:	WEA 1																																
5																																		
6	Planungs-relevante Art	Datum ID	Enddatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten verteilungsfähig, fachlich geliegt?	Daten ortspolig/räumlich nutzbar?	Vorkommen der Art (z.B. 1 Brutpaar oder 1 Sch/Nistplatz)	Besondere Hinweise/ Erläuterungen	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen																			
7								Tötungsrisiko signifikant erhöht?	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2016:192 ff.) - Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Tatbestand erfüllt?																							
8	Baumfalk	ID 5	25.06.2018	nein	ja	ja	1	Horst außerhalb des UR, in dem die Daten aus 2018 gutachterlich plausibilisiert wurden.	betriebsbedingtes Risiko bereits oszilliert	200	Daten nicht aktuell	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
9	Baumpieper	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja	1		Tatbestand nicht erfüllt	20	1960	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
10	Feldlerche	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja	4		Tatbestand nicht erfüllt	20	470	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
11	Goldammer	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja	6		Tatbestand nicht erfüllt	15	350	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
12	Hohstaube	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja	2		Tatbestand nicht erfüllt	100	400	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
13	Klappergrasmücke	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja	2		Tatbestand nicht erfüllt	10	450	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
14	Mäusebussard	ID 5	25.05.2018	nein					Daten nicht aktuell	100																							keine weitere Prüfung	
15	Mittelspecht	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja	2		Tatbestand nicht erfüllt	40	330	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
16	Neuntöter	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja	2		Tatbestand nicht erfüllt	30	460	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
17	Rotmilan	ID 5, 6	04.07.2022	ja	ja	ja	16		siehe Tabellenblatt C	300	958	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
18	Schwarzmilan	ID 5	24.06.2018	nein	nein	nein	0	nur Durchzügler beobachtet, kein Brutnachweis	betriebsbedingtes Risiko bereits oszilliert	300																							keine weitere Prüfung	
19	Schwarzspecht	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja	2		Tatbestand nicht erfüllt	60	500	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
20	Schwarzstorch	ID 5	16.06.2018	nein	nein	nein	0	nur Durchzügler beobachtet, kein Brutnachweis	Daten nicht aktuell	500																							keine weitere Prüfung	
21	Trauerschnäpper	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja	1		Tatbestand erfüllt, MM prüfen	20	370	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
22	Waldkauz	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja	2		Tatbestand nicht erfüllt	20	390	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
23	Waldlaubsänger	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja	5		Tatbestand nicht erfüllt	15	170	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
24	Waldohreule	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja	1		Tatbestand nicht erfüllt	20	1100	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
25	Weidenmeise	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja	1		Tatbestand erfüllt, MM prüfen	10	370	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
26	Weißstorch	ID 5	24.06.2018	nein	nein	nein	0	nur Durchzügler beobachtet, kein Brutnachweis	betriebsbedingtes Risiko bereits oszilliert	100																							keine weitere Prüfung	
27	Wespenbussard	ID 5	12.07.2018	nein	nein	nein	0	nur Durchzügler beobachtet, kein Brutnachweis	betriebsbedingtes Risiko bereits oszilliert	200																							keine weitere Prüfung	
28	Haselmaus	ID 5, 7	behördliche Daten	ja	ja	ja		Worst-case-Ansatz	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	Säugetier (immer MM prüfen)		ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
29	Wildkatze	ID 1	07.03.2025	ja	ja	ja		Sichtbeobachtung	Tatbestand erfüllt, MM prüfen	Säugetier (immer MM prüfen)	2472	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
30	Fitis	ID 7	25.03.2025	ja	ja	nein	2	Nachträgliche Plausibilisierung nach geänderten EHZ, keine neue Vorprüfung, worst-case	Daten unpräzise	10	500	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
31	Grünlink	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja	1	Nachträgliche Plausibilisierung nach geänderten EHZ	Tatbestand nicht erfüllt	15	400	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
32	Haubenmeise	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	nein	4	Nachträgliche Plausibilisierung nach geänderten EHZ, keine neue Vorprüfung, worst-case	Daten unpräzise	20	500	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	
33	Heckenbraunelle	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja	2	Nachträgliche Plausibilisierung nach geänderten EHZ	Tatbestand nicht erfüllt	10	500	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	keine weitere Prüfung	

1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL	
2	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)	Windpark:	WP Hassenhausen II	WEA-Nr.:	WEA 1																																		
3	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten arthropodisch fachlich erprobt?	Daten arthropodisch räumlich erprobt?	Anzahl potenzieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besonderheiten	Abstand Vorkommen/ Quartier zum Eingriffsbereich [m]	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Gesamtergebnis	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen																				
4																																							
5	Bechsteinfledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja				Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen									
6	Braunes Langohr	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja				Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen									
7	Breitflügelfledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja				Hoch	ja	ja	ja	ja	Kollisionsrisiko hoch (falsch beurteilt in ID 5)	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.							
8	Fransenfledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja				Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen									
9	Graues Langohr	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja				Gering	nein	nein	nein	nein	siehe VwV 2020	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe VwV 2020	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe VwV 2020	Tatbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM!									
10	Großer Abendsegler	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja				Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.							
11	Großes Mausohr	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja				Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen									
12	Kleine Bartfledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja				Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen									
13	Kleiner Abendsegler	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja				Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.							
14	Mopsfledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja				Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen									
15	Mückenfledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja				Mittel	ja	ja	ja	ja	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.							
16	Rauhautfledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja				Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.							
17	Wasserröhrlchen	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja				Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen									
18	Zwergfledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja				Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.							
19																																							

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	<b>Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)</b>										
2	Windpark:	WP Hassenhausen II									
3	WEA Nr.:	WEA 1									
4											
5	<b>2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z<sub>MV</sub>) über 20 Jahre</b>										
6	Z <sub>MV</sub>	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{UM} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)								71,60 €	
13											
14	<b>Aus Datenerfassung übernommene Daten:</b>										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)								5,7	
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA								948	
17	Z <sub>UM</sub>	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %								6,30%	
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										
20	der vorletzten Ausschreibung										
21	der vorvorletzten Ausschreibung										
22											
23											
24	<b>Berechnung: Z<sub>MV</sub>:</b>										<b>487.491,18 €</b>
25											
26											
27	<b>2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z<sub>ABS</sub>):</b>										
28	Z <sub>ABS</sub>	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{ABS} = \frac{((F_{StMhd} \cdot M_{ahd}) + (F_{StErnte} \cdot E_{ernte}) + (F_{StPflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (F_{StAusn} \cdot h) + (P_{hano} \cdot h) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_{a}} + F_{ima} + A_{Ksa}}{P \cdot VBH}$									
32	<b>Gesetzliche Festlegungen:</b>										
34	M <sub>ahd</sub>	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück								4	
35	E <sub>ernte</sub>	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück								1	
36	P <sub>pflügen</sub>	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück								0,5	
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses								14	
38	h <sub>a</sub>	Anzahl der Stunden eines Jahres								8.760	
39											
40	<b>Einzutragende Parameter</b>										
41	F <sub>StMhd</sub>	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen								0	
42	F <sub>StErnte</sub>	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen								0	
43	F <sub>StPflügen</sub>	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen								0	
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										nein
45	F <sub>StAusn</sub>	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.								0	
46	W <sub>ind</sub>	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen								0,00	
47	P <sub>hano</sub>	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen								0,00	
48	F <sub>ima</sub>	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird								2,35%	
49	A <sub>Ksa</sub>	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.								0,00%	
50											
51											
52	<b>Berechnung: Z<sub>ABS</sub></b>										<b>2,35%</b>
53											
54											
55	<b>2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z<sub>Mo</sub>)</b>										
56	Z <sub>Mo</sub>	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{ABS} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	<b>Gesetzliche Festlegungen:</b>										
62	K <sub>AS</sub>	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)								96.900,00 €	
63											
64											
65	<b>Parameter aus Checkliste</b>										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen								1.200,00 €	
67											
68											
69	<b>Berechnung: Z<sub>Mo</sub></b>										<b>86.173,77 €</b>
<b>Auswertung:</b>											
Maßnahmen zumutbar? <b>ja</b> <b>Direkt weiter zur Zahlung!</b>											

	A	B	C	E	F	G	H	I	J
1	<b>Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen</b>								
2	Windpark:	WP Hassenhausen II							
3	WEA Nr.:	WEA 1							
4									
5	<b>§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:</b>								
6	1. 450 Euro pro MW und Jahr,								
7	sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder								
8	Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)								
9									
10	2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.								
11									
12									
13	<b>Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:</b> 0 €/Jahr/WEA								
14	Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?								
15	Werden alle Zutrittsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?								
16	Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?								
17	Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?								
18	Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?								
19									
20									
21									
22	<b>Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen</b>								
23									
24	<b>Abschaltmaßnahmen</b>	<b>Art</b>	<b>Abschaltzeiträume</b>	<b>Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]</b>	<b>Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]</b>	<b>Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]</b>			
25	Abschaltalgorithmus	Breitflügeliedermaus	Achtung: Der Abschaltalgorithmus für die WEA 1 ist nach den Vorgaben des Maßnahmenblattes VSAP5 Temporäre						
26	Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	Abschaltung und Gondelmonitoring – Fledermäuse (vgl. S. 74 des LBP) zu berechnen.						
27	Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	Grundlage für die Berechnung des Abschaltalgorithmus der WEA 1 sind abweichend zur Maßnahmenbeschreibung						
28	Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	VSAP5 des LBP die Fledermausdaten des Batcoders aus dem durchgeführten Gondelmonitoring der WEA 3 des						
29	Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	Windparks „Hassenhausen I“.						
30	Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus							
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									
101									
102									
103									
104									

Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
VSAP6 Sukzession im Mastfußbereich (Freiwillige Maßnahme des AS)	Rotmilan
VSAP1 Bauzeitenregelung	Hohlaube
VSAP1 Bauzeitenregelung	Mittelspecht
VSAP1 Bauzeitenregelung	Schwarzspecht
VSAP1 Bauzeitenregelung	Trauerschnäpper
VSAP1 Bauzeitenregelung	Weidenmeise
VSAP1 Bauzeitenregelung	Haselmaus
VSAP4 Quarziersuche im Bereich von Wurzelstüben, Baumstüben etc. im Vorfeld der Baufeldräumung	Wildkatze
VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und	Hohlaube
VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und	Mittelspecht
VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und	Schwarzspecht
VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und	Trauerschnäpper
VSAP3 Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen	Haselmaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Hohlaube
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Mittelspecht
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Schwarzspecht
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Trauerschnäpper
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von	Bechsteinfledermaus
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von	Braunes Langohr
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von	Breitflügeliedermaus
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von	Fransenfledermaus
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von	Großer Abendsegler
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von	Großes Mausohr
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von	Kleine Bartfledermaus
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von	Kleiner Abendsegler
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von	Mopsfledermaus
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von	Mückenfledermaus
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von	Rauhautfledermaus
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von	Wasserfledermaus
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von	Zwergfledermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Bechsteinfledermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Braunes Langohr
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Breitflügeliedermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Fransenfledermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Großer Abendsegler
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Großes Mausohr
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Kleine Bartfledermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Kleiner Abendsegler
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Mopsfledermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Mückenfledermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Rauhautfledermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Wasserfledermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Zwergfledermaus
Nachbauverbot	Bechsteinfledermaus
Nachbauverbot	Braunes Langohr
Nachbauverbot	Breitflügeliedermaus
Nachbauverbot	Fransenfledermaus
Nachbauverbot	Großer Abendsegler
Nachbauverbot	Großes Mausohr
Nachbauverbot	Kleine Bartfledermaus
Nachbauverbot	Kleiner Abendsegler
Nachbauverbot	Mopsfledermaus
Nachbauverbot	Mückenfledermaus
Nachbauverbot	Rauhautfledermaus
Nachbauverbot	Wasserfledermaus
Nachbauverbot	Zwergfledermaus

A	B	C	D	E	F
1	<b>Checkliste und Grunddatenerfassung</b>				
2					
3					
4					
5	<b>Kopfdaten</b>				<b>Hinweise zur Eingabe der Daten</b>
6	Aktenzeichen:	1060-53.1-90-p-3600-00092			
7	Windpark:	WP Hassenhausen II			
8	Antragsteller:	Windpark Hassenhausen II GmbH & Co. KG			
9	WEA Nr.:	WEA 2			
10					
11	<b>Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG</b>				
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:				
13	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten				
14	Vorhaben komplett in einem VRG				
15					
16	<b>Ertragsgutachten</b>		<b>Datenquelle:</b>	ID 2	
17		P = die zu installierende Leistung der Anlage		5,7	MW
18		VBH = Anzahl Vollbenutzungstunden der WEA		948	h
19		Z <sub>un</sub> = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert		6%	
20		Jährlicher Gesamtertrag		13287000	kWh
21	<b>Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert</b>	der letzten Ausschreibung		7,00	ct/kWh
22		der vorletzten Ausschreibung		7,15	ct/kWh
23		der vorvorletzten Ausschreibung		7,33	ct/kWh
24	<b>Rotorfreie Zone</b>	(kann den Antragsunterlagen entnommen werden)		≥80	m
25	<b>Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)</b>	<b>Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:</b> Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
26		<b>Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:</b> Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
27		<b>Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:</b> Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
28		<b>Wespenbussard:</b> WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
29	<b>Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)</b>	<b>Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:</b> Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
30		<b>Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:</b> Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
31		<b>Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:</b> Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
32		<b>Wespenbussard:</b> WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
33	<b>Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung</b>	Keine Anmerkungen			
34	<b>Abschaltalgorithmus Fledermäuse</b>	Abschaltzeitraum (Nur eingeben, wenn dieser von der VwV abweicht. Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung ohne Jahr. Bsp.: 01.03., 30.11.)			
35		Abschaltverluste		272200	kWh
36	<b>Antikollisionssystem</b>	Abschaltverluste			kWh
37	<b>1. Phänologiebedingte Abschaltung</b>	<b>Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird</b>			
38		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
39		2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
40		Summe der Tage die abgeschaltet werden			0
41	Eingabe der Wineschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll			≤	m/s
42	<b>Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung</b>				kWh
43	<b>2. Phänologiebedingte Abschaltung</b>	<b>Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird</b>			
44		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
45		2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
46		Summe der Tage die abgeschaltet werden			0
47	Eingabe der Wineschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll			≤	m/s
48	<b>Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung</b>				kWh
49					
50	<b>Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)</b>				Datenquelle: ID 8
51	<b>Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG</b>	Antikollisionssystem			€
52		Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten			€
53		Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich			€
54	<b>Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:</b>	VSAP1 Bauzeitenregelung			€
55		VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle			€
56		VSAP3 Herauslocken/Vergrämen der Haselmaus aus den Eingriffsbereichen			€
57		VSAP4 Quartiersuche im Bereich von Wurzelteilen, Baumstubben etc. im Vorfeld der Baufeldräumung			€
58		VSAP5 Temporäre Abschaltung und Gondelmonitoring - Fledermäuse			€
59		VSAP6 Sukzession im Mastfußbereich (Freiwillige Maßnahme des AS)			€
60		ACEF2 Aufwertung von älteren Laubmischwäldern durch Anbringen von Fledermaus- und Vogelkästen	1200		€
61		ACEF2 Aufgabe der forstlichen Nutzung in einem für höhlenbrütende Vogelarten geeigneten Waldbereich			€
62		ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)			€
63		VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle			€
64		Nachbauverbot			€
65		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
66		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
67		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
68		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
69		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
70		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
71	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
72	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
73	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
74	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
75	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
76	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
77	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
78	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
79	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
80	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
81					
82	<b>Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):</b>				Datenquelle
83	<b>Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG</b>	Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG			Abstände durch Behörde ermittelt!
84	<b>Bei Anordnung einer Abschaltung bei Landwirtschaftl. Bewirtschaftungsereignissen</b>	Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen			Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!
85		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
86		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
87		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	<b>Literaturcheckliste</b>										
2	Windpark: WP Hassenhausen II									Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen: <input type="checkbox"/>	
3	WEA Nr.: WEA 2										
4	Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach §6 WindBG.										
5	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Behördl. Daten	Datenabfrage beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)	Punktvorkommen	Abgerufene Daten: Vögel und Fledermäuse, sowie alle Anhang II und IV Arten im Umkreis von 5 km um Anlagenstandorte.	07.03.2025	ja	ja	Daten wurden am 07.03.2025 abgerufen.		
9	ID 2	Fachgutachter	AL-PRO GmbH & Co. KG	Ertragsgutachten	Prüfbericht zur Bestimmung des Windpotenzials und der Energieerträge für den Standort Hassenhausen	12.04.2022	ja	ja			
10	ID 3	Fachgutachter	planGIS GmbH	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erweiterung Windpark Hassenhausen, Gemeinden Fronhausen und Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen	02.06.2025	ja	ja			
11	ID 4	Fachgutachter	planGIS GmbH	Gutachten zu WEA-Verfahren	Habitatpotenzialanalyse Rotmilan Erweiterung Windpark Hassenhausen, Gemeinden Fronhausen und Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen	28.05.2025	ja	ja			
12	ID 5	Fachgutachter	BÜRO F. ÖKOLOGISCHE PLANUNG DIPL.-BIOL. R. TROTTMANN	Gutachten zu WEA-Verfahren	Windpark Hassenhausen II Faunabericht und Spezielle Artenschutzprüfung	04.07.2022	ja	ja	Gutachten inklusive RNA, Validierung RNA erfolgte 01.11.2023		
13	ID 6	Daten Dritter	BÜRO F. ÖKOLOGISCHE PLANUNG DIPL.-BIOL. R. TROTTMANN	Gutachten zu WEA-Verfahren	Gutachterliche Kurzeinschätzung zur weiteren Datennutzbarkeit der avifaunistischen Daten aus dem Jahr 2018 (RNA 2018)	01.11.2023	ja	ja	Datenplausibilisierung		
14	ID 7	Fachgutachter	BÜRO F. ÖKOLOGISCHE PLANUNG DIPL.-BIOL. R. TROTTMANN	Gutachten zu WEA-Verfahren	Gutachterliche Einschätzung zur weiteren Datennutzbarkeit der Brutvogel-, Fledermaus- und Haselmauserfassung aus dem Jahr 2018	25.03.2025	ja	ja	Datenplausibilisierung		
15	ID 8	Antragsteller	iTerra energy GmbH	Investitionskostenrechnung	Hinweis zu Investitionskosten	09.05.2025	ja	ja			
16	ID 9	Fachgutachter	Büro für Faunistik & Freilandforschung	Gutachten zu WEA-Verfahren	Naturschutzfachliche Einschätzung zur Übertragbarkeit von Fledermausmonitoring-Daten des Windparks Hassenhausen I auf neue Windenergieanlagen des Windparks Hassenhausen II im räumlichen Zusammenhang	01.05.2025	ja	ja	Gutachten zur Fledermausabschaltung		

1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
1 Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)															2 Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)					3 Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1)						
2 Windpark: WP Hassenhausen II																										
3 WEA Nr.: WEA 2																										
4 Eingabe erfolgt in die grünen Flächen																										
Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!															*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit											
5	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Erstdatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten vorhanden?	antizipiert spezifisch freigelegt?	Daten auf räumlich präzisierbar?	Vorkommen der Art (Brut-/Gastvogel, Schlafplatz)	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Erstdatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen			
6	Rotmilan	ID 4, 5, 6	04.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst Nr. 1	2020	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 4, 5, 6	01.11.2023	AHW gering, Prüfung MM entfällt!					VSAP6 Sukzession im Mastfußbereich (Freiwillige Maßnahme des AS)				
7	Rotmilan	ID 4, 5, 6	04.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Revier Nr. 2	1080	500-1200 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	AHW gering	ID 4, 5, 6	01.11.2023	AHW in zentralem Prüfbereich widerlegt!					VSAP6 Sukzession im Mastfußbereich (Freiwillige Maßnahme des AS)				
8	Rotmilan	ID 4, 5, 6	04.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst Nr. 3	1.070	500-1200 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	AHW gering	ID 4, 5, 6	01.11.2023	AHW in zentralem Prüfbereich widerlegt!					VSAP6 Sukzession im Mastfußbereich (Freiwillige Maßnahme des AS)				
9	Baumfalke	ID 5	25.06.2018	nein					Horst außerhalb des UR, in dem die Daten aus 2018 gutachterlich plausibilisiert wurden.	1800	450-2000 (Erweiterter Prüfbereich)	Daten nicht aktuell	keine weitere Prüfung													
10	Schwarzmilan	ID 5	24.06.2018	nein	nein	nein	Gastvogel	0				Daten fachlich nicht geeignet	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!									
11	Wespenbussard	ID 5	12.07.2018	nein	nein	nein	Gastvogel	0				Daten fachlich nicht geeignet	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	<b>Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020</b>														<b>Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>				<b>Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage</b>				
2	Windpark:	WP Hassenhausen II																					
3	WEA Nr.:	WEA 2																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme		
6	Schwarzstorch	ID 5	16.06.2018	nein				nur Durchzügler			keine weitere Prüfung		keine weitere Prüfung						Daten nicht aktuell				



Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)																			Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)																		
Wegpunkt: WP Hasenhausen II WEA Nr.: WEA 2																																					
Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten vorhanden?	Daten erwerbslos/fischlich erfasst?	Daten akustisch/visuell erfasst?	Anzahl individueller Quartiere	Anzahl Individuen	Besondereheiten	Abstand Vorkommen Quartier zum Eingriffsbereich [m]	Erfolgsrisiko: Kollisionsrisiko	Türschwellen signifikant erhöht?	baudeingt	anlagengebndigt	bereitsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungsstatbestand erfüllt?	baudeingt	anlagengebndigt	bereitsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entschädigungshilfe: Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tabbestand erfüllt?	baudeingt	anlagengebndigt	bereitsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis	Gesamtergebnis	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungsstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen		
Bechsteinfledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja					Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Nachtbauverbot	ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)		
Braunes Langohr	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja					Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Nachtbauverbot	ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)		
Breitflügel-Fledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja					Hoch	ja	ja	ja	ja	Kollisionsrisiko hoch (falsch beurteilt in ID 5)	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Nachtbauverbot	ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)		
Fransenfledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja					Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Nachtbauverbot	ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)		
Graues Langohr	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja					Gering	nein	nein	nein	nein	siehe VwV 2020	Tabbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	siehe VwV 2020	Tabbestand nicht erfüllt	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe VwV 2020	Tabbestand nicht erfüllt	keine Prüfung der MM							
Großer Abendsegler	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja					Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Nachtbauverbot	ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)		
Großes Mausohr	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja					Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Nachtbauverbot	ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)		
Kleine Bartfledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja					Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Nachtbauverbot	ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)		
Kleiner Abendsegler	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja					Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Nachtbauverbot	ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)		
Mopsfledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja					Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Nachtbauverbot	ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)		
Mückenfledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja					Mittel	ja	ja	ja	ja	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.	VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Nachtbauverbot	ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)		
Rauhautfledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja					Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Nachtbauverbot	ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)		
Wasserfledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja					Gering	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Nachtbauverbot	ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)		
Zwergfledermaus	ID 5, 7	25.03.2025	ja	ja	ja					Hoch	ja	ja	ja	ja	siehe ID 5	Tabbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	ja	nein	nein	nein	nein	siehe ID 5	Tabbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.	VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Nachtbauverbot	ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	<b>Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)</b>										
2	Windpark:	WP Hassenhausen II									
3	WEA Nr.:	WEA 2									
4											
5	<b>2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z<sub>MV</sub>) über 20 Jahre</b>										
6	Z <sub>MV</sub>	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{UM} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)								71,60 €	
13											
14	<b>Aus Datenerfassung übernommene Daten:</b>										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)								5,7	
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA								948	
17	Z <sub>UM</sub>	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %								6,30%	
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										
20	der vorletzten Ausschreibung										
21	der vorvorletzten Ausschreibung										
22											
23											
24	<b>Berechnung: Z<sub>MV</sub>:</b>										<b>487.491,18 €</b>
25											
26											
27	<b>2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z<sub>ABS</sub>):</b>										
28	Z <sub>ABS</sub>	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{ABS} = \frac{((F_{StMhd} \cdot M_{ahd}) + (F_{StErnte} \cdot E_{ernte}) + (F_{StPflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (F_{StAusn} \cdot h) + (P_{hano} \cdot h) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_{a}} + F_{ima} + A_{Ksa}}{P \cdot VBH}$									
32	<b>Gesetzliche Festlegungen:</b>										
34	M <sub>ahd</sub>	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück								4	
35	E <sub>ernte</sub>	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück								1	
36	P <sub>pflügen</sub>	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück								0,5	
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses								14	
38	h <sub>a</sub>	Anzahl der Stunden eines Jahres								8.760	
39											
40	<b>Einzutragende Parameter</b>										
41	F <sub>StMhd</sub>	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen								0	
42	F <sub>StErnte</sub>	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen								0	
43	F <sub>StPflügen</sub>	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen								0	
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										nein
45	F <sub>StAusn</sub>	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.								0	
46	W <sub>ind</sub>	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen								0,00	
47	P <sub>hano</sub>	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen								0,00	
48	F <sub>ima</sub>	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird								2,05%	
49	A <sub>Ksa</sub>	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.								0,00%	
50											
51											
52	<b>Berechnung: Z<sub>ABS</sub></b>										<b>2,05%</b>
53											
54											
55	<b>2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z<sub>Mo</sub>)</b>										
56	Z <sub>Mo</sub>	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{ABS} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	<b>Gesetzliche Festlegungen:</b>										
62	K <sub>AS</sub>	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)								96.900,00 €	
63											
64											
65	<b>Parameter aus Checkliste</b>										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen								1.200,00 €	
67											
68											
69	<b>Berechnung: Z<sub>Mo</sub></b>										<b>62.821,22 €</b>

**Auswertung:**  
 Maßnahmen zumutbar? **ja** **Direkt weiter zur Zahlung!**

	A	B	C	E	F	G	H	I	J
1	<b>Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen</b>								
2	Windpark:	WP Hassenhausen II							
3	WEA Nr.:	WEA 2							
4									
5	<b>§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:</b>								
6	1. 450 Euro pro MW und Jahr,								
7	sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder								
8	Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)								
9									
10	2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.								
11									
12									
13	<b>Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:</b> 0 €/Jahr/WEA								
14	Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?								
15	Werden alle Zugriffverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?								
16	Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?								
17	Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?								
18	Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?								
19									
20									
21									
22	<b>Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen</b>								
23									
24	<b>Abschaltmaßnahmen</b>	<b>Art</b>	<b>Abschaltzeiträume</b>	<b>Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]</b>	<b>Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]</b>	<b>Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]</b>			
25	Abschaltalgorithmus	Breitflügeliedermaus	Achtung: Der Abschaltalgorithmus für die WEA 2 ist nach den Vorgaben des Maßnahmenblattes VSAP5 Temporäre						
26	Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	Abschaltung und Gondelmontierung – Fledermäuse (vgl. S. 74 des LBP) zu berechnen.						
27	Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	Grundlage für die Berechnung des Abschaltalgorithmus der WEA 2 sind abweichend zur Maßnahmenbeschreibung						
28	Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	VSAP5 des LBPs die Fledermausdaten des Batcoders aus dem durchgeführten Gondelmonitoring der WEA 3 des						
29	Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	Windparks „Hassenhausen I“.						
30	Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus							
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									
101									
102									
103									
104									

Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
VSAP6 Sukzession im Mastfußbereich (Freiwillige Maßnahme des AS)	Rotmilan
VSAP1 Bauzeitenregelung	Baumpeper
VSAP1 Bauzeitenregelung	Hohlaube
VSAP1 Bauzeitenregelung	Mittelspecht
VSAP1 Bauzeitenregelung	Schwarzspecht
VSAP1 Bauzeitenregelung	Waldlaubsänger
VSAP1 Bauzeitenregelung	Haselmaus
VSAP1 Quartiersuche im Bereich von Wurzelstüben, Baumstüben etc. im Vorfeld der Baufeldräumung	Wildkatze
VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und	Hohlaube
VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und	Mittelspecht
VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und	Schwarzspecht
VSAP3 Herauslocken/Vergrümen der Haselmaus aus den	Haselmaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Hohlaube
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Mittelspecht
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Schwarzspecht
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach	Bechsteinfledermaus
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von	Braunes Langohr
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von	Breitflügeliedermaus
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von	Fransenfledermaus
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Großer Abendsegler
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Großes Mausohr
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Kleine Bartfledermaus
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Kleiner Abendsegler
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Mopsfledermaus
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Mückenfledermaus
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Rauhautfledermaus
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Wasserfledermaus
VSAP1 Bauzeitenregelung + VSAP2 Nachkontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung und Verschließen der Höhlen nach der Kontrolle	Zwergfledermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Bechsteinfledermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Braunes Langohr
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Breitflügeliedermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Fransenfledermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Großer Abendsegler
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Großes Mausohr
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Kleine Bartfledermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Kleiner Abendsegler
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Mopsfledermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Mückenfledermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Rauhautfledermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Wasserfledermaus
ACEF1 (Nistkästen), ACEF2 (Nutzungsverzicht)	Zwergfledermaus
Nachbauverbot	Bechsteinfledermaus
Nachbauverbot	Braunes Langohr
Nachbauverbot	Breitflügeliedermaus
Nachbauverbot	Fransenfledermaus
Nachbauverbot	Großer Abendsegler
Nachbauverbot	Großes Mausohr
Nachbauverbot	Kleine Bartfledermaus
Nachbauverbot	Kleiner Abendsegler
Nachbauverbot	Mopsfledermaus
Nachbauverbot	Mückenfledermaus
Nachbauverbot	Rauhautfledermaus
Nachbauverbot	Wasserfledermaus
Nachbauverbot	Zwergfledermaus